



**OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG**

**GESCHÄFTSBERICHT 2024**

## Inhalt

I.	Grußwort des Präsidenten	3
II.	Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts	5
III.	Bericht des Pressesprechers	12
	1. Rückblick auf wichtige Entscheidungen des Jahres 2024	12
	a) Versammlungsrecht	12
	b) Luftverkehrsrecht	14
	c) Baurecht	15
	d) Recht des öffentlichen Dienstes	18
	e) Umweltrecht	21
	f) Sonstiges	23
	2. Ausblick auf im Jahr 2025 anstehende Entscheidungen	32
IV.	Geschäftslage der Verwaltungsgerichte	44
	1. Verwaltungsgericht Berlin	44
	2. Verwaltungsgericht Cottbus	51
	3. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	58
	4. Verwaltungsgericht Potsdam	65
V.	Gerichtspartnerschaft mit dem Pariser Verwaltungsgerichtshof	71
VI.	Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts	75

## I. Grußwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserschaft,

vielen Dank für Ihr freundliches Interesse an der Arbeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg. Der aktuelle Geschäftsbericht des gemeinsamen Obergerichts informiert über die Entwicklung der Geschäftslage der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den beiden Bundesländern im Jahr 2024 und gibt einen Ausblick auf anstehende Verfahren, die uns im Jahr 2025 beschäftigen werden.



Den Geschäftszahlen des Oberverwaltungsgerichts können Sie entnehmen, dass sich unsere Eingänge und Erledigungen leicht erhöht haben, während der Bestand an unerledigten Verfahren gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert geblieben ist. Unsere Geschäftslage ist also erfreulich stabil. Das ist umso bemerkenswerter, als das Gericht im Jahr 2024 mit einigen Vakanzen im richterlichen Bereich konfrontiert war, welche erst jetzt – im Frühjahr 2025 – durch Nachbesetzungen beseitigt werden können.

Ein besonderes Augenmerk gilt stets unseren Verfahrenslaufzeiten. Unter dem Strich konnten wir die Verfahrenslaufzeiten des Vorjahres im Wesentlichen halten und punktuelle Verbesserungen erreichen. Während die erstinstanzlichen Verfahren im Schnitt weiterhin nach 19,6 Monaten erledigt werden konnten, sind die Laufzeiten der Berufungen insgesamt leicht gestiegen (von 20,9 auf 22,3) bei einer doch deutlichen Verkürzung im Asylbereich (von 21,1 auf 18,4 Monate), während die Laufzeiten der Berufungszulassungsverfahren sowohl insgesamt als auch im Asylbereich leicht gesunken sind (insgesamt von 11,8 auf 10,1, im Asylbereich von 7,4 auf 6,8 Monate). Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes dauerten im Durchschnitt 2,7 Monate. Wie stets in diesem Zusammenhang darf der Hinweis nicht fehlen, dass es sich um Durchschnittswerte aus allen erledigten Verfahren handelt, einzelne Verfahren also durchaus kürzer oder eben auch länger dauern können.

Im Jahr 2024 konnte bei dem Oberverwaltungsgericht dank der Unterstützung der Justizverwaltungen von Berlin und Brandenburg ein weiterer regulärer Senat seine Arbeit aufnehmen, der sich mit Rechtsstreitigkeiten betreffend Windenergieanlagen und seit dem 1. Januar 2025 mit dem Energierecht insgesamt befasst. Dabei handelt es sich vor allem um Verfahren, deren Bearbeitung der Gesetzgeber besonders priorisiert hat.

Hervorzuheben ist ferner die Einführung der elektronischen Gerichtsakte bei dem Oberverwaltungsgericht ab dem 15. November 2024 – womöglich in den Augen Außenstehender nur ein kleiner Schritt, angesichts der aufwändigen internen Vorbereitung und der Veränderung der Bearbeitungsprozesse für uns aber von einiger Bedeutung.

Das Oberverwaltungsgericht war auch im Jahr 2024 über die Rechtsprechungstätigkeit hinaus ein Ort des fachlichen Austausches durch Fortbildungen, Vorträge und Diskussionsrunden sowie des Dialogs mit unseren Partnergerichten in Paris, Poznan und Warschau. Im Herbst des Jahres reiste eine Delegation unseres Gerichts auf freundliche Einladung der Präsidentin der Cour administrative d'appel de Paris zu Fachgesprächen in die französische Hauptstadt.

Meine Damen und Herren, im Geschäftsbericht finden Sie neben den statistischen Angaben zur Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg einen Ausblick auf anstehende Verfahren des Oberverwaltungsgerichts, der einen Eindruck von der Breite und Vielfalt unserer Themengebiete vermittelt. Auch jenseits der publikumsträchtigen Prozesse betrifft jedes unserer Verfahren Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, die vom Gericht stets Einzelfall sorgfältig und gewissenhaft geprüft werden.

Ich verbinde diesen Jahresbericht mit einem herzlichen Dank an alle richterlichen und nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts für die geleistete Arbeit und wünsche eine anregende und aufschlussreiche Lektüre.

Ihr

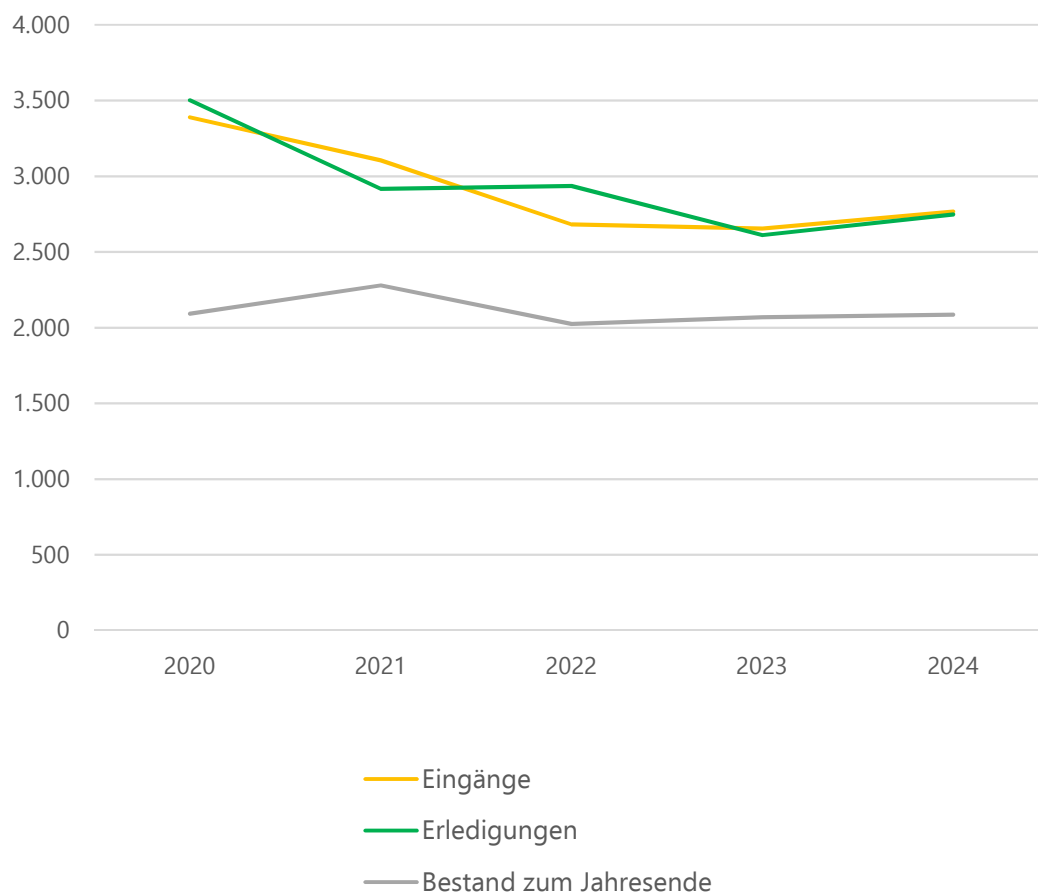
Joachim Buchheister

Präsident des Oberverwaltungsgerichts

## II. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts

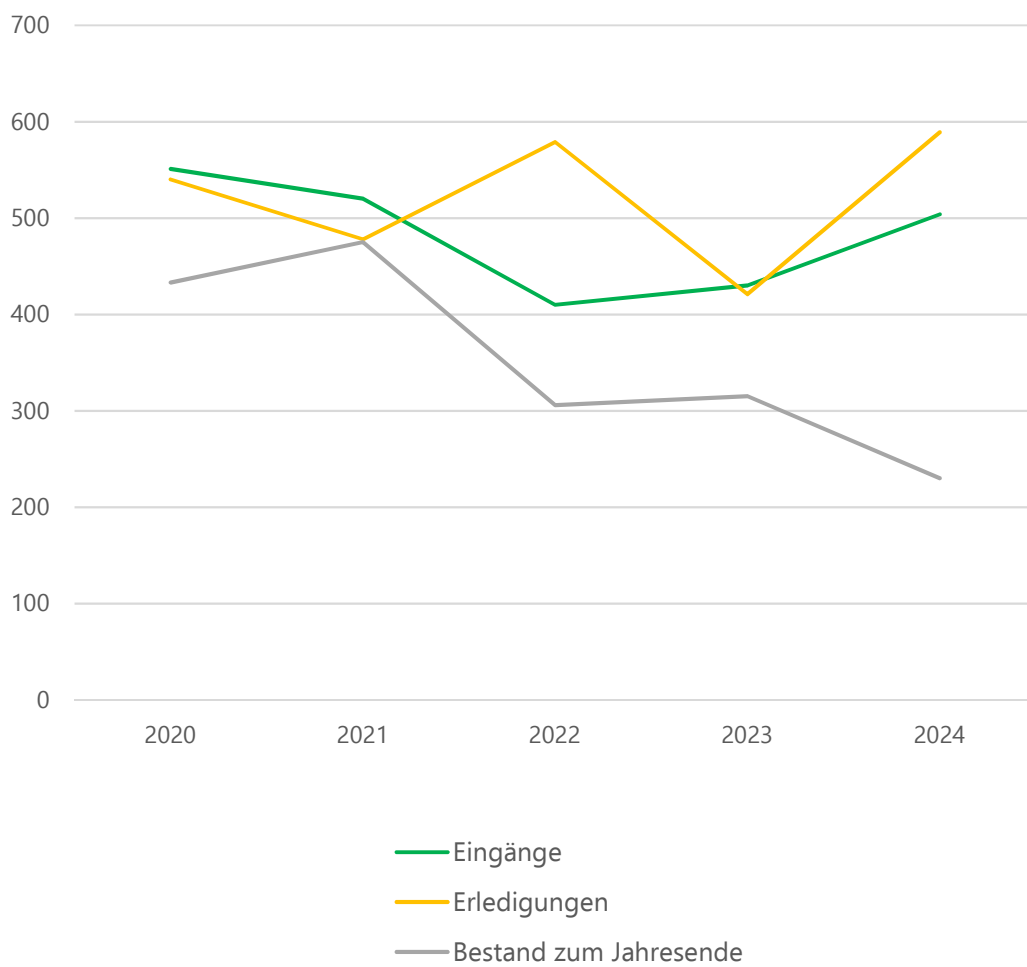
### Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

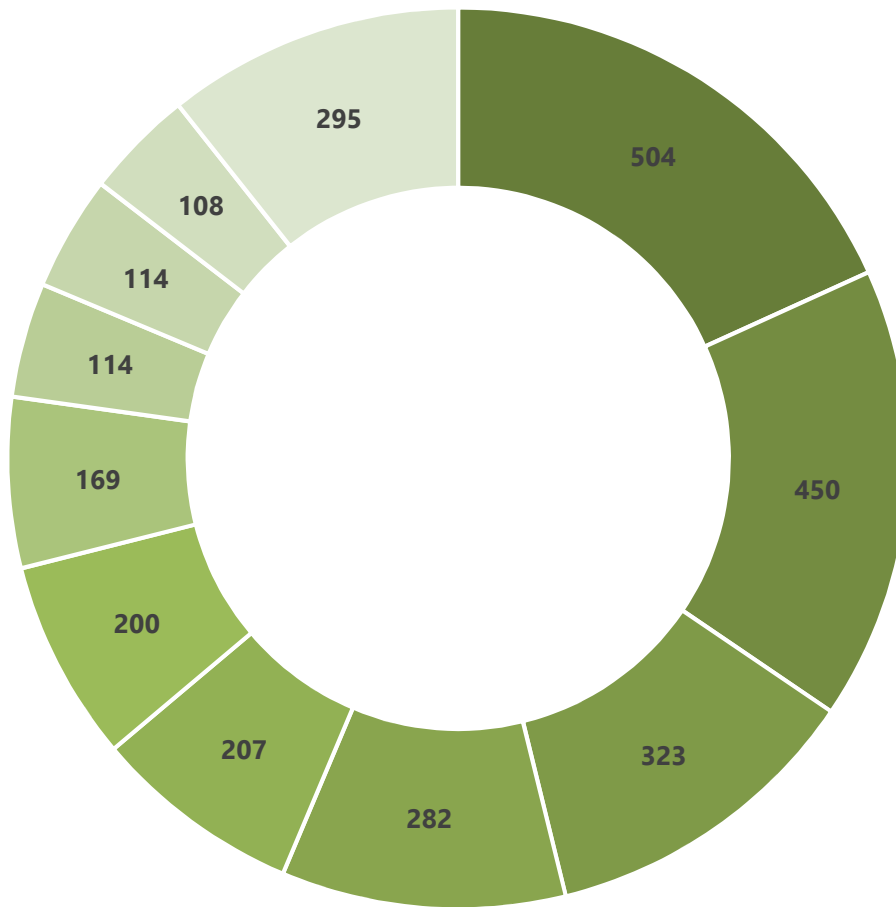
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	3.390	3.502	2.093
2021	3.105	2.917	2.280
2022	2.682	2.937	2.025
2023	2.655	2.611	2.069
2024	2.766	2.749	2.086



**Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:**

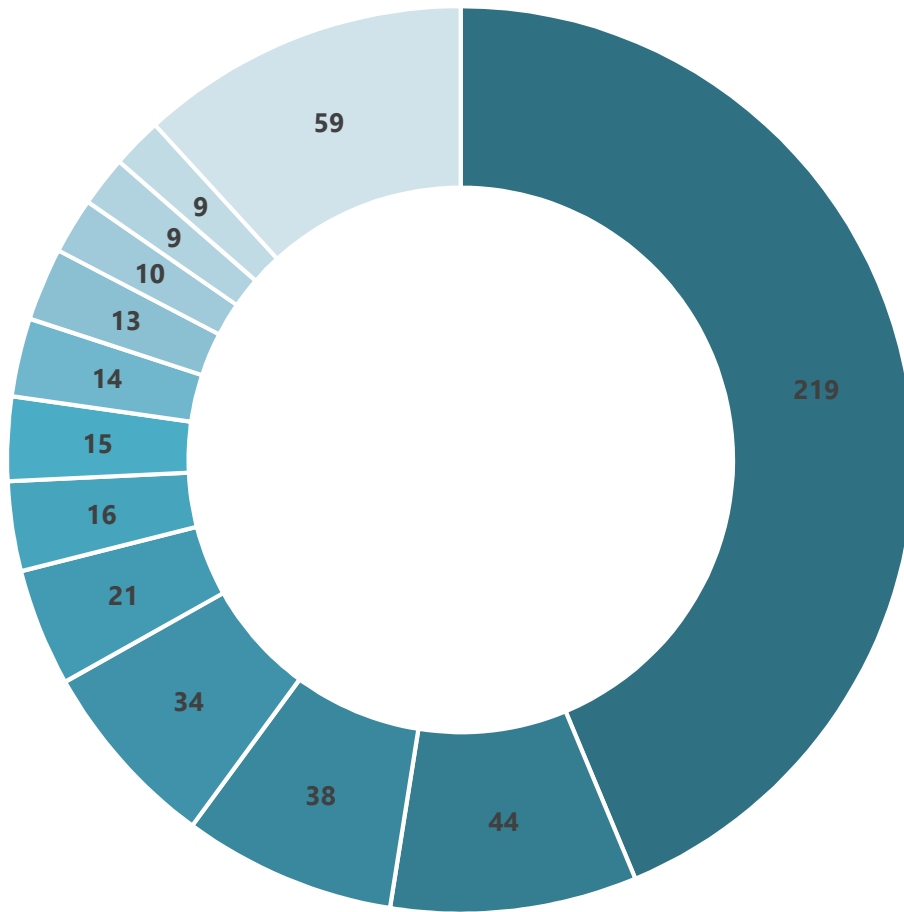
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	551	540	433
2021	520	478	475
2022	410	579	306
2023	430	421	315
2024	504	589	230



**Eingänge im Jahr 2024 nach Sachgebieten:**

- Asylrecht (504)
- Aufenthaltsrecht (450)
- Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (323)
- Abgabenrecht (282)
- Bildungsrecht und Sport, NC-Verfahren (207)
- Recht des öffentlichen Dienstes (200)
- Bauplaungs- und Bauordnungsrecht, Denkmalschutz (169)
- Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (114)
- Sozialrecht (114)
- Umweltrecht (108)
- restliche Verfahren (295)

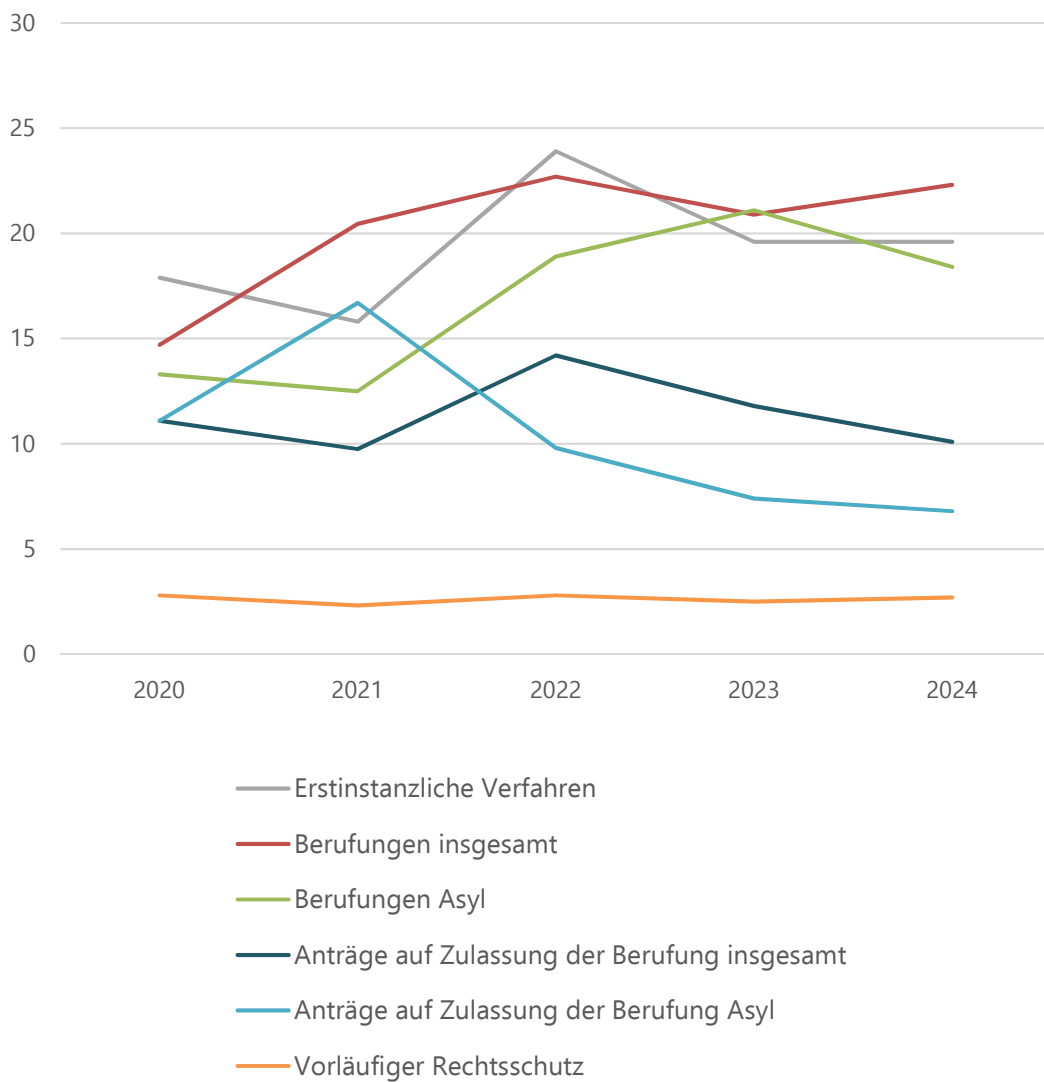
## Eingänge Asyl im Jahr 2024 nach Herkunftsländern:



- Türkei (219)
- Somalia (44)
- Syrien (38)
- Russische Föderation (34)
- Georgien (21)
- Afghanistan (16)
- Pakistan (15)
- Kamerun (14)
- Irak (13)
- Kenia (10)
- Iran (9)
- Nigeria (9)
- sonstige Länder (59)

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Erstinstanzliche Verfahren	Berufungen - insgesamt - Asyl	Anträge auf Zulassung der Berufung - insgesamt - Asyl	Vorläufiger Rechtsschutz
2020	17,9	14,7 13,3	11,1 11,1	2,8
2021	15,8	20,45 12,5	9,75 16,7	2,32
2022	23,9	22,7 18,9	14,2 9,8	2,8
2023	19,6	20,9 21,1	11,8 7,4	2,5
2024	19,6	22,3 18,4	10,1 6,8	2,7



**Altersstruktur der anhängigen Verfahren (Stand 31.12.2024):**

	<b>Anzahl</b>	<b>davon Asyl</b>	<b>Anteil (v.H.)</b>
Eingang bis 2018	19	0	1,42
Eingang 2019	21	5	1,56
Eingang 2020	86	9	6,41
Eingang 2021	143	17	10,66
Eingang 2022	263	26	19,60
Eingang 2023	446	55	33,23
Eingang bis 30.06.2024	363	64	27,12
insgesamt	1.342	176	100

**Personalausstattung:**

<b>Jahr</b>	<b>Richterarbeitskraft*</b>
2020	35,94
2021	34,78
2022	34,95
2023	36,86
2024	38,71

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

**Zulassungsquote:**

	<b>entschiedene Anträge auf Zulassung der Berufung</b>	<b>stattgebende Zulassungs- entscheidun- gen</b>	<b>Anteil (v.H.)</b>
2020			
gesamt	1.317	134	10,17
Asyl	494	45	9,11
2021			
gesamt	1.073	97	9,04
Asyl	394	47	11,93
2022			
gesamt	1.220	104	8,52
Asyl	494	34	6,88
2023			
gesamt	1.080	86	8,0
Asyl	384	34	8,9
2024			
gesamt	1.234	119	9,6
Asyl	511	44	8,6

**Erfolgsquote Berufungen:**

	<b>entschiedene Berufungen</b>	<b>stattgebende Entscheidungen</b>	<b>Anteil (v.H.)</b>
2020			
gesamt	172	44	25,58
Asyl	31	1	3,23
2021			
gesamt	206	57	27,67
Asyl	67	15	22,39
2022			
gesamt	245	49	20
Asyl	74	8	10,81
2023			
gesamt	235	33	14,0
Asyl	18	3	16,7
2024			
gesamt	226	53	23,5
Asyl	60	20	33,3

### **III. Bericht des Pressesprechers**

#### **1. Rückblick auf wichtige Entscheidungen des Jahres 2024**

##### **a) Versammlungsrecht**

###### **Bauernproteste: Beschwerde der Polizei gegen eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam zurückgewiesen**

Ein Bauernverband hatte bei dem Polizeipräsidium Brandenburg für Montag, den 8. Januar 2024 in der Zeit von 8.00 Uhr bis max. 15.00 Uhr u.a. Versammlungen auf den Autobahnzu- und -abfahrten an sechs Anschlussstellen der Bundesautobahnen (BAB) 11 und 20 mit jeweils vier bis fünf Traktoren und fünf bis zehn Teilnehmern angemeldet. Durch jeweils vier Auflagen hatte die Polizei die Versammlungen auf den Bereich der Autobahnauffahrten beschränkt, die Anzahl der Traktoren auf je maximal zwei begrenzt, die Durchfahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge gesichert und aufgegeben, die Auffahrten alle 30 Minuten für jeweils 30 Minuten freizugeben. Dem allein gegen die letztgenannte Auflage gerichteten Eilantrag hatte das Verwaltungsgericht Potsdam mit Beschluss vom 5. Januar 2024 stattgegeben. Die strengen Voraussetzungen für die Beschränkung einer den Schutz der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) genießenden Versammlung seien hinsichtlich dieser Auflage mit den durch die Polizei vorgetragenen Erwägungen nicht erfüllt. Die Polizei habe nicht ausreichend dargelegt, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die von ihr prognostizierten Gefahren für das Durchkommen von Einsatz- und Rettungskräften sowie die Sicherheit und Leichtigkeit der sonstigen Verkehrsteilnehmenden bestehe.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Polizeipräsidiums zurückgewiesen. Auch mit der Beschwerdebegründung habe die Polizei die angenommenen Gefahren nicht hinreichend konkretisiert. Angesichts der Vorgaben durch die nicht angegriffenen Auflagen und der Möglichkeit für Verkehrsteilnehmende, auf andere Straßen auszuweichen, sei nicht belegt, dass es zu einem im Hinblick

auf die Bedeutung der verfassungsrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit nicht mehr hinnehmbaren Erliegen oder einer massiven Behinderung des Verkehrsflusses komme.

Beschluss vom 6. Januar 2024 – OVG 1 S 3/24 –

### **Keine Projektion von Bildern und Videos auf Gebäude der Botschaft der Russischen Föderation**

Die versammlungsbehördliche Untersagung einer im Rahmen einer Demonstration vor der russischen Botschaft am 24. Februar 2024 geplanten Projektion von Bildern und Videos auf Teile des Botschaftsgebäudes hatte Bestand. Der Anmelder der Demonstration war beim Verwaltungsgericht mit einem Eilantrag gescheitert. Seine Beschwerde wurde vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Die geplante Projektion verletze den völkerrechtlichen Schutz von Frieden und Würde der Botschaft, indem ohne deren Zustimmung deren Eigentum als Projektionsfläche genutzt werde. Die Meinungs- und Versammlungsfreiheit rechtfertige das nicht.

Beschluss vom 21. Februar 2024 – OVG 9 S 5/24 –

### **Protestcamp Grünheide: Beschwerde der Polizei erfolglos**

Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte dem Eilantrag der Anmelderin der Versammlung „Protestcamp zum Schutz des Waldes“ gegen einen Auflagenbescheid des Polizeipräsidiums für das Land Brandenburg stattgegeben. Die hiergegen vom Polizeipräsidium eingelegte Beschwerde hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zurückgewiesen.

Das Protestcamp befindet sich in einem Waldgebiet, das von den Erweiterungsplänen der Tesla-Fabrik in Grünheide betroffen ist, und wendet sich gegen diese Erweiterung. Es wurde erstmalig vom 29. Februar bis zum 15. März 2024 als Versammlung angemeldet. Die Antragstellerin hat die Fortsetzung der Versammlung bis zum 20. Mai 2024 angemeldet, verbunden mit einer beabsichtigten Erweiterung der Versammlungsfläche um ca. einen Hektar und einer Erhöhung der Anzahl der „Baumhäuser“ von 15 auf 20. Das Polizeipräsidium hat mit dem angegriffenen Bescheid im Wesentlichen nicht nur diese Erweiterung untersagt, sondern ein Nutzungsverbot für die Baumhäuser ausgesprochen und deren Beseitigung angeordnet. An

der zunächst erklärten Befristung der Versammlung bis zum 21. März 2024 hat es im Beschwerdeverfahren nicht mehr festgehalten.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam bestätigt. Auch im Beschwerdeverfahren habe das Polizeipräsidium seine Sicherheitsbedenken gegen die Erweiterung der Versammlungsfläche und die weitere Nutzung der Baumhäuser bis zum 20. Mai 2024 nicht ausreichend untermauert und die beim Erlass des Bescheides unterlaufenen Ermessensfehler nicht ausräumen können. Eine Aussage über die Zulässigkeit einer etwaigen Fortsetzung der Versammlung in der bisherigen Form über den 20. Mai 2024 hinaus musste das Oberverwaltungsgericht nicht treffen.

Beschluss vom 16. Mai 2024 – OVG 1 S 30/24 –

## **b) Luftverkehrsrecht**

### **Einzelereignisbezogene Lärmentgelte am BER sind rechtmäßig**

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die Klagen von vier Luftverkehrsgesellschaften gegen die Genehmigung der vom 1. September 2022 bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Entgeltordnung des Flughafens Berlin Brandenburg – BER – abgewiesen.

Die Entgeltordnung wird von der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH nach Konsultation der Luftverkehrsgesellschaften erlassen. Sie bedarf einer Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg. Die Luftverkehrsgesellschaften wandten sich gegen die mit der neuen Entgeltordnung bundesweit erstmalig eingeführten sogenannten einzelereignisbezogenen Lärmentgelte für Starts und Landungen am BER. Damit knüpft das von den Fluggesellschaften an den Flughafen zu zahlende Lärmentgelt nicht mehr pauschal an den von einem bestimmten Flugzeugtyp durchschnittlich erzeugten Maximalschallpegel, sondern an den bei jedem einzelnen Start und jeder Landung konkret gemessenen Lärm an: Je lauter der direkt unterhalb der Flugroute gemessene Lärm, desto höher das Entgelt.

Zwei der Klagen wurden als unzulässig abgewiesen, weil die beiden Fluggesellschaften den BER im Zeitraum der Gültigkeit der genehmigten Ent-

geltordnung nicht angeflogen haben. Die Klage der beiden anderen Luftverkehrsgesellschaften hat der Senat als unbegründet abgewiesen. Der Flughafenbetreiber hat bei der Ausgestaltung der Lärmentgelte einen weiten, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Gestaltungsspielraum. Das neu eingeführte Lärmentgeltkonzept ist grundsätzlich geeignet, einen spürbaren finanziellen Anreiz zu lärmärmerem Fliegen zu setzen. Die neuen Lärmentgelte werden nach objektiven und transparenten Kriterien erhoben und diskriminieren weder einzelne Nutzer noch Nutzergruppen.

Urteile vom 28. Februar 2024 – OVG 6 A 6/22, OVG 6 A 7/22 und OVG 6 A 8/22 –

### **c) Baurecht**

#### **Bauvorhaben für Geflüchtete in Pankow: Beschwerde erfolgreich**

Das Bezirksamt Pankow hatte der Antragstellerin, einer Wohnungsbaugesellschaft, die Rodung von Bäumen und Sträuchern auf Grundstücken in Pankow untersagt. Die Antragstellerin möchte dort zwischen bereits vorhandener Wohnbebauung zwei Neubauten errichten, die als Unterkünfte für Geflüchtete genutzt werden sollen. Der Antrag der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz hatte vor dem Verwaltungsgericht Berlin Erfolg.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat auf die Beschwerde dreier Naturschutzverbände die erstinstanzliche Entscheidung geändert und den Antrag abgelehnt. Zwar erteilte das Bezirksamt zwischenzeitlich seine Zustimmung zu der Beseitigung der Bäume und sonstigen Vegetation, machte diese jedoch von der vorherigen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Pflanzungen von Bäumen, Gehölzen und Stauden etc, abhängig. Mit ihrer Beschwerde haben die Naturschutzverbände berechnete Zweifel aufgezeigt, ob die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind. Außerdem hat der Senat an der planmäßigen Umsetzung der Maßnahmen vor der – für Ende Februar 2024 vorgesehenen – Beseitigung der Bäume und Sträucher durchgreifende Zweifel.

Beschluss vom 23. Februar 2024 – OVG 11 S 10/24 –

### **Erweiterung der Erhaltungsverordnung „Hornstraße“ um den Baublock 205 (u.a. Riehmers Hofgarten) aufgehoben**

In einem Normenkontrollverfahren haben sich Eigentümer von Wohneinheiten in der Anlage „Riehmers Hofgarten“ in Berlin-Kreuzberg gegen eine diese Anlage erfassende Rechtsverordnung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg gewandt, mit der der räumliche Geltungsbereich der aus dem Jahr 2004 stammenden Erhaltungsverordnung „Hornstraße“ um den Baublock 205 (Yorckstraße/Mehringdamm/Hagelberger Straße/Großbeerenstraße) im Jahre 2020 erweitert worden ist.

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2015 hatte noch empfohlen, den Baublock 205 nicht an das bestehende Erhaltungsgebiet anzugliedern, da bereits knapp die Hälfte der Wohnungen in Eigentum umgewandelt und dort überwiegend bereits eine Aufwertung erfolgt sei, das Potential für energetische Sanierungen infolge des bestehenden Denkmalschutzes gering und ein Aufwertungsdruck nur in Teilen des Gebietes gegeben sei. Demgegenüber empfahl eine Untersuchung aus dem Jahr 2019, den Baublock 205 einschließlich der Anlage „Riehmers Hofgarten“ mit einzubeziehen. Hierauf stützte der Bezirk die streitgegenständliche Erweiterungsverordnung.

Der Senat hat diese aufgehoben. Er hat die Untersuchung aus dem Jahr 2019 als nicht plausibel angesehen, weil sie von einem hohen Aufwertungspotential für energetische Sanierungen und einem aus der Eigentümerstruktur resultierenden Aufwertungsdruck ausgegangen ist, ohne sich mit den gegenteiligen Annahmen des Vorgutachtens aus dem Jahre 2015 auseinanderzusetzen, und sie zudem widersprüchliche Angaben zu negativen städtebaulichen Folgen für die Infrastruktur enthält.

Urteil vom 23. Mai 2024 – OVG 10 A 14/20 –

### **Milieuschutzverordnung für das Gebiet „Reinickendorfer Straße“ in Berlin-Mitte bestätigt**

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat den Normenkontrollantrag eines Investors gegen die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung für das Gebiet „Reinickendorfer Straße“ in Berlin-Mitte, Ortsteil Wedding abgewiesen.

Mit der angegriffenen Verordnung wird in dem betroffenen Gebiet unter anderem ein Genehmigungsvorbehalt für den Abriss von Gebäuden eingeführt. Der Investor beabsichtigt, auf dem hinteren Teil eines Grundstücks, auf dem sich die Baulichkeiten des Künstlerhofes Koloniestraße 10 befinden, ein anderes Bauwerk zu errichten. Er hat formelle und materielle Fehler der Erhaltungsverordnung gerügt.

Zur Begründung seiner den Antrag ablehnenden Entscheidung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt: Die nicht aus formellen Gründen unwirksame Verordnung weise auch keine materiellen Fehler auf. Der Antragsgegner habe insbesondere vor ihrem Erlass hinreichende Feststellungen zur Zusammensetzung der Wohnbevölkerung getroffen. Seine Einschätzung, dass ohne Erlass der Verordnung die Gefahr bestehe, dass infolge baulicher Maßnahmen eine unerwünschte Veränderung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung eintrete, sei nicht zu beanstanden.

Urteil vom 27. Juni 2024 – OVG 2 A 9/22 –

### **Kein Eilrechtsschutz gegen Baugenehmigung für die Notunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende im Nedlitzer Holz in Potsdam**

Das Verwaltungsgericht Potsdam hatte mit Beschluss vom 7. Juni 2024 einen Eilantrag gegen eine Baugenehmigung für die auf zwei Jahre befristete Errichtung einer Notunterkunft für 496 Personen auf einem Grundstück in der Nedlitzer Straße in Potsdam abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat diese Entscheidung nunmehr bestätigt und die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde zurückgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hatte ausgeführt, der Antragsteller, eine anerkannte inländische Umwelt- und Naturschutzvereinigung, könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die angegriffene Baugenehmigung gegen relevante umweltbezogene Rechtsvorschriften verstoße. Es hatte zudem weder verfahrensrechtliche Verstöße erkannt noch festgestellt, dass mit der Erteilung der Baugenehmigung naturschutz-, artenschutz-, denkmal- oder wasserrechtliche Vorschriften verletzt worden seien. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren dagegen vorgebrachten Einwendungen blieben erfolglos.

Beschluss vom 12. August 2024 – OVG 2 S 21/24 –

## **Brandenburgische Baugebührenordnung verstößt gegen Landesverfassung**

Die Gebührenregelungen der Dritten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 5. Oktober 2016 sind nicht mit dem in Artikel 97 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg verankerten Konnexitätsgebot vereinbar. Das hat das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg heute in einem Normenkontrollverfahren entschieden.

Das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip verpflichtet das Land zu einem vollständigen Kostenausgleich bei der Übertragung von Aufgaben auf die kommunale Ebene. Die Antragsteller – vier Landkreise des Landes Brandenburg – rügen mit ihrem Normenkontrollantrag, dass die Gebührenerhebung auf der Grundlage der Baugebührenordnung nicht ausreiche, um die Kosten auszugleichen, die ihnen durch die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde entstehen.

Nach Auffassung des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg verlange das Konnexitätsgebot eine sorgfältige und gründliche Kostenprognose unter Ausschöpfung aller erreichbaren Erkenntnisquellen. Diese Anforderungen habe das Land Brandenburg verfehlt, indem es trotz erkennbar steigender Personalaufwendungen lediglich einen Durchschnittswert der Jahre 2011 bis 2014 herangezogen und die zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses bereits bekannten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst nicht vollständig berücksichtigt habe.

Urteil vom 10. Oktober 2024 – OVG 10 A 5.19 –

### **d) Recht des öffentlichen Dienstes**

#### **Verbot der Führung der Dienstgeschäfte: Beschwerde des Bezirksstadtrats Hönicke hat Erfolg**

Das Obergerverwaltungsgericht hat einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin geändert und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Bezirksstadtrats Hönicke gegen das ihm erteilte Verbot der Führung der Dienstgeschäfte angeordnet. Dem Bezirksstadtrat wird vorgeworfen, im Mai

2023 einem Journalisten anonym interne E-Mails über ein Jahr zurückliegende Vorwürfe von Dienstmissbrauch und sexueller Belästigung in einem anderen Amt zugeleitet zu haben.

Das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte dient der Abwehr von Gefahren für den Dienstbetrieb. Maßgeblich ist die Prognose, dass die (künftige) Aufgabenerfüllung der Behörde dadurch, dass der Beamte seine Dienstgeschäfte weiterführt, erheblich gefährdet ist. Hierbei sind die Voraussetzungen für das Verbot sowohl durch das Gericht als auch durch den Dienstherrn nach den jeweils aktuellen Verhältnissen zu beurteilen, das Verbot ist erforderlichenfalls aufzuheben. Im vorliegenden Fall waren neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Regeln auch die Besonderheiten in die Abwägung einzustellen, die sich aus der Rechtsstellung der Mitglieder des Bezirksamts (Bezirksbürgermeister und Bezirksstadträte) ergeben und dazu führen, dass zwingende dienstliche Gründe für ein Verbot der Dienstausbübung nur unter engen Voraussetzungen anzunehmen sind.

Nach diesen Maßstäben sind zwingende dienstliche Gründe für ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte zumindest seit der Veröffentlichung des Briefinhalts durch den Tagesspiegel nicht mehr erkennbar. Ab diesem Zeitpunkt waren sowohl die Art als auch der Inhalt der der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Unterlagen zu erkennen und es konnte nachvollzogen werden, dass die dem Antragsteller als Urheber zugeordnete Offenlegung in einem konkreten Zusammenhang zu thematisch begrenzten Vorgängen in der Vergangenheit stand. Seitdem sind weder eine Verdunkelungsgefahr noch andere erhebliche Gefahren für den künftigen Dienstbetrieb auszumachen.

Beschluss vom 5. März 2023 – OVG 4 S 53/23 –

### **Funktionär der Partei „Die Heimat“ muss vorerst nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Eilantrag eines hohen Funktionärs der Partei „Die Heimat“, der früheren NPD, auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg abgelehnt.

Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdienstes ist die Voraussetzung für eine Tätigkeit u.a. als Richter, Staatsanwalt oder Rechtsanwalt

(„Volljurist“). Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Oktober 1977, dem der Senat folgt, darf die Einstellungsbehörde von der Aufnahme derjenigen Bewerber absehen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen. Die in der Verfassung enthaltenen Wertentscheidungen schlossen es aus, dass der Staat diejenigen ausbilde, die auf die Zerstörung der Verfassungsordnung ausgingen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsfeindlichkeit der Partei in seinen Urteilen vom 17. Januar 2017 (zum Parteiverbot der NPD) und vom 23. Januar 2024 (zum Ausschluss der Partei „Die Heimat“ von der Parteienfinanzierung) nicht zuletzt mit der Betätigung des hiesigen Antragstellers begründet.

Beschluss vom 4. Juni 2024 – OVG 4 S 14/24 –

### **„Compact TV“-Moderatorin: Ernennung zur Referendarin zu Recht zurückgenommen**

Das Land Brandenburg darf die Ernennung einer Lehramtsreferendarin wegen arglistiger Täuschung zurücknehmen, wenn diese vor ihrer Einstellung bedeutsame Umstände ihres beruflichen Werdegangs, nach denen sie gefragt wurde, verschwiegen hat. Die Beamtin hatte über ihre Vortätigkeiten informiert, jedoch nicht darüber, dass sie für COMPACT TV als Moderatorin gearbeitet hat. Das von ihr zunächst angerufene Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hatte in seinem Beschluss vom 6. Juni 2024 Ausführungen dazu gemacht, warum diese Tätigkeit an ihrem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zweifeln lasse.

Das Oberverwaltungsgericht hat die dagegen gerichtete Beschwerde der Lehramtsreferendarin bereits aus dem Grund zurückgewiesen, dass die Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung der Wiederherstellung der Entschließungsfreiheit des Dienstherrn diene. Die Rücknahme sei rechtmäßig, selbst wenn es möglich erschiene, dass nach Abwägung aller nunmehr bekannten Umstände einer Beamtenernennung an sich nichts im Wege stünde. Eine umfassende Interessenabwägung sei bei der Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung nicht vorzunehmen.

Beschluss vom 26. September 2024 – OVG 4 S 23/24 –

## e) Umweltrecht

### **„Klimaklagen“ der DUH erfolgreich**

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat Klagen der Deutschen Umwelthilfe stattgegeben und die Bundesregierung verurteilt, das Klimaschutzprogramm 2023 um die erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen, damit das Klimaschutzziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Klimaschutzgesetz für das Jahr 2030 erreicht, die in Anlage 2 zum Klimaschutzgesetz festgelegten sektorspezifischen Jahresemissionsmengen eingehalten sowie die Klimaschutzziele für den LULUCF-Sektor nach § 3a Abs. 1 Klimaschutzgesetz erreicht werden.

Zum Hintergrund: Die Bundesregierung hat am 4. Oktober 2023 auf der Grundlage von § 9 Klimaschutzgesetz das Klimaschutzprogramm 2023 beschlossen. Der Senat ist zu der Überzeugung gelangt, dass dieses die gesetzlichen Vorgaben nicht vollständig erfüllt, da es die verbindlichen Klimaschutzziele und den festgelegten Reduktionspfad für die einzelnen Sektoren bis auf den Sektor Landwirtschaft nicht einhalte. Zudem hat der Senat festgestellt, dass das Klimaschutzprogramm 2023 an methodischen Mängeln leide und teilweise auf unrealistischen Annahmen beruhe.

In einem Verfahren haben zusätzlich drei natürliche Personen geklagt, die ihre Klagen im Laufe der mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben.

Urteile vom 16. Mai 2024 – OVG 11 A 22/21, OVG 11 A 31/22 –

### **Verpflichtung der Bundesregierung zur Änderung des Nationalen Luftreinhaltprogramms**

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat auf eine Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V. die Bundesregierung zur Änderung des Nationalen Luftreinhaltprogramms verurteilt.

Das Nationale Luftreinhaltprogramm (NLRP) enthält die Maßnahmen, mit denen die Verpflichtungen zur Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, insbesondere Ammoniak, Feinstaub, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid, nach der sog. NEC-Richtlinie umgesetzt werden sollen. Die Bundesregierung hatte im Jahr 2019 ein NLRP beschlossen, das

mit Kabinettsbeschluss vom 15. Mai 2024 aktualisiert wurde. Die DUH hält dieses Programm für ungenügend.

Das Gericht hat der Deutschen Umwelthilfe teilweise Recht gegeben. Der Senat geht davon aus, dass die dem Luftreinhalteprogramm zu Grunde liegende Prognose fehlerhaft ist, weil teilweise nicht die aktuellsten Daten eingestellt und Veränderungen in der Planung der Maßnahmen nicht berücksichtigt wurden. Unter anderem wurde der Klimaschutz-Projektionsbericht 2021 berücksichtigt, aber nicht mehr der im August 2023 erschienene Klimaschutz-Projektionsbericht 2023. Weiterhin beanstandet der Senat, dass bei der Maßnahme „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen“ nicht die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes in der im September 2023 beschlossenen Fassung berücksichtigt wurde. Diese erlaubt etwa den Betrieb von Holzpellettheizungen, die zu einer stärkeren Luftverschmutzung mit Feinstaub führen. Im Zusammenhang damit stehende Änderungen bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude blieben gleichfalls unberücksichtigt. Ebenfalls nicht prognosefehlerfrei ist die Maßnahme „Beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung idealerweise bis 2030“. Diese geht bei der Berechnung des Minderungspotenzials noch davon aus, dass bis zum 31. Dezember 2029 alle Kohlekraftwerke vom Netz gehen. Im Rahmen des Maßnahmenpakets Verkehr sieht der Senat einen Prognosefehler im Hinblick auf die Berücksichtigung der Euro-7-Abgasnorm. Diese legt entgegen der hier noch berücksichtigten Planung weniger strenge Grenzwerte für PKW fest. Zudem wurde die dem Maßnahmenpaket zur Förderung der Elektromobilität zu Grunde gelegte staatliche Förderung für den Kauf von Elektro-PKW zwischenzeitlich gestoppt.

Ausgehend von diesen Prognosefehlern ist die Bundesregierung zu einer entsprechenden Änderung des Luftreinhalteprogramms verpflichtet. Dabei hat sie darauf zu achten, dass die Maßnahmen geeignet sind, die in der NEC-Richtlinie festgelegten Reduktionspflichten der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Hingegen ist die Beklagte nicht verpflichtet, von 2025 bis 2029 einen sog. „linearen Reduktionspfad“ mit stetig steigenden Reduktionspflichten zu beschließen, der bis auf die ab 2030 geltenden Reduktionsverpflichtungen ansteigt. Aus diesem Grunde ist der Klage nur mit dem Hilfsantrag stattgegeben worden.

## **f) Sonstiges**

### **OVG bestätigt Pflicht zur Vorlage eines Masernimmunitätsnachweises für schulpflichtige Kinder**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in mehreren Eilverfahren die Beschwerden von Eltern schulpflichtiger Kinder gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin zurückgewiesen, wonach Gesundheitsämter für den Schulbesuch den Nachweis einer Impfung oder Immunität gegen Masern fordern dürfen, sofern keine Kontraindikation besteht. Für den Fall, dass der Nachweis nicht vorgelegt wird, kann auch ein Zwangsgeld angedroht werden.

Zur Begründung hat der 1. Senat u.a. ausgeführt, die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zur Nachweispflicht seien angesichts der hochansteckenden Viruskrankheit mit möglicherweise schwerwiegenden Komplikationen nicht offenkundig verfassungswidrig. Zwar greife die Nachweispflicht in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 des Grundgesetzes ein. Die Regelung sei aber verhältnismäßig, weil sie – wie das Bundesverfassungsgericht bereits zur Nachweispflicht bei noch nicht schulpflichtigen Kindern entschieden habe (Beschluss v. 21. Juli 2022 – 1 BvR 469/20 u.a. –) – einen legitimen Zweck verfolge und nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehe. Der Gesetzgeber des Masernschutzgesetzes sei von einer grundsätzlich bestehenden „Impfpflicht“ bzw. „verpflichtenden Impfung“ ausgegangen. Er habe lediglich von deren Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs abgesehen. Andere Zwangsmittel wie Zwangsgeld und Geldbuße seien hingegen vorgesehen, um eine tatsächliche Erhöhung der Impfquote in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen – und damit letztlich in der gesamten Bevölkerung – zu erreichen.

Beschlüsse vom 28. Februar 2024 – OVG 1 S 80/23 u.a. –

### **Keine Auskunft über Begnadigungen durch den Bundespräsidenten**

Der für das Presserecht zuständige 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hatte sich mit einem Auskunftsbegehren über Begnadigungen durch den Bundespräsidenten zu befassen.

Der Kläger ist Projektleiter eines Vereins, der ein Internet-Portal zur Förderung der Informationsfreiheit betreibt. Daneben ist er nach eigenen Angaben als freier Journalist tätig. Er beehrte von der Pressestelle des Bundespräsidialamtes eine Übersicht sämtlicher Begnadigungen durch den Bundespräsidenten in den Jahren 2004 bis 2021 mit den Namen der begnadigten Personen, dem Aktenzeichen der zugrundeliegenden Straf- oder Disziplinarverfahren, der diesen zugrundeliegenden Verfehlungen und dem Datum der Begnadigung. Die auf Erteilung dieser Auskünfte gerichtete Klage hatte vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg.

Das Oberverwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der presserechtliche Auskunftsanspruch beziehe sich allein auf behördliches Handeln im funktionalen Sinn. Der Bundespräsident handele bei der Ausübung des Begnadigungsrechts aber nicht als Behörde, sondern nehme als Verfassungsorgan ihm eingeräumte verfassungsrechtliche Befugnisse wahr.

Urteil vom 4. April 2024 – OVG 6 B 18/22 –

### **Attac: Klage auf Zugang zu Dokumenten des Bundesfinanzministeriums auch in zweiter Instanz nur teilweise erfolgreich**

Der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat über die Berufungen des Attac Trägerverein e.V. und des Bundesfinanzministeriums gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin entschieden. Gegenstand des Berufungsverfahrens war die Frage, ob dem Kläger im Zusammenhang mit dem ihm aberkannten Status der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes auf Zugang zu 19 Dokumenten des Bundesfinanzministeriums zusteht. Bei diesen Unterlagen handelt es sich unter anderem um Ausschussprotokolle, Unterlagen betreffend Sitzungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder und Stellungnahmen oberster Landesfinanzbehörden. Gegenstand der Dokumente ist zum Teil das Verfahren des Klägers, teilweise betreffen sie aber auch Verfahren Dritter oder allgemeine Fragen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit.

Der Senat hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts insoweit bestätigt, als dieses die Beklagte verpflichtet hat, dem Kläger Einsicht in sieben der Dokumente zu gewähren. In Bezug auf ein Dokument hat der Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und die Beklagte verpflichtet,

den Antrag des Klägers nach Durchführung eines sogenannten Drittbeteiligungsverfahrens neu zu bescheiden. Für die weiteren Dokumente ist er in Übereinstimmung mit der erstinstanzlichen Entscheidung davon ausgegangen, dass diese nicht offenzulegen seien, da sie vom Informationsantrag des Klägers nicht umfasst sind oder ihrer Offenlegung Ausschlussgründe entgegenstehen, die eine Geheimhaltung rechtfertigen. Ausschlussgründe sind etwa das Steuergeheimnis Dritter oder die Vertraulichkeit der Sitzungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder.

Urteil vom 29. April 2024 – OVG 12 B 1/23 –

### **Kein Rechtsanspruch eines früheren Bundeskanzlers auf Ausstattung mit einem Büro**

Ein aus dem Amt geschiedener Bundeskanzler hat keinen Rechtsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland darauf, dass ihm ein Büro für die Wahrnehmung fortwirkender Verpflichtungen aus dem Amt zur Verfügung gestellt wird.

Dem Bundeskanzler a.D. Gerhard Schröder war nach seinem Ausscheiden aus dem Amt im Jahr 2005 ebenso wie den anderen ehemaligen Bundeskanzlern seit den 1960er Jahren ein Büro mit eigenen Mitarbeitern in den Räumen des Bundestages eingerichtet worden. Gegen die auf der Grundlage des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Mai 2022 erfolgte Ruhendstellung seines Büros hat er Klage mit dem Ziel erhoben, dass ihm das Büro weiterhin im Umfang der bisherigen Sach- und Stellenausstattung zur Verfügung gestellt wird.

Ein Rechtsanspruch des Klägers auf die begehrte Ausstattung mit einem Büro folgt nach Auffassung des 10. Senats weder aus Gewohnheitsrecht noch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Haushaltsgesetzgeber stellt die Büros der früheren Bundeskanzler – der jahrzehntelangen Praxis folgend – für die Erfüllung nachwirkender öffentlicher Aufgaben zur Verfügung. Aus dieser Praxis können keine rechtlichen Wirkungen hergeleitet werden. Sie begründet insbesondere keinen Rechtsanspruch des früheren Amtsinhabers.

Urteil vom 6. Juni 2024 – OVG 10 B 34/23 –

### **Ein selbstständiger Apotheker darf nicht aus Gewissensgründen davon absehen, zugelassene Arzneimittel anzubieten**

Die Apothekerkammer Berlin hat ein berufsgerichtliches Verfahren gegen einen selbstständigen Apotheker eingeleitet. Dieser hat wiederholt die Abgabe der „Pille danach“ verweigert und sich in seiner Apotheke erst gar nicht mit diesen Arzneimitteln bevorratet. Der Apotheker beruft sich auf sein Gewissen, das ihm die Abgabe verbiete, weil er sich nicht an einer Tötung bereits entstandenen Lebens beteiligen wolle.

Das Berufsobergericht für Heilberufe hat entschieden, dass ein selbstständiger Apotheker mit seiner Apotheke dem gesetzlichen Versorgungsauftrag mit Arzneimitteln genügen müsse. Die „Pille danach“ sei ein apothekenpflichtiges Arzneimittel, dessen Abgabe er nicht aus Gewissensgründen verweigern dürfe. Die grundgesetzlich geschützte Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) setze einen ernsthaften Gewissenskonflikt voraus, dem man sich nicht auf zumutbare Weise entziehen könne. Wer sich zur Führung einer öffentlichen Apotheke entschieße, müsse die umfassende Versorgung gewährleisten; wer das nicht auf sich nehmen könne, dem sei die Aufgabe der Selbstständigkeit zuzumuten. Es gebe andere berufliche Möglichkeiten für Pharmazeuten, in denen dieser Gewissenskonflikt nicht bestehe.

Urteil vom 26. Juni 2024 – OVG 90 H 1/20 –

### **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h in der Bergmannstraße bleibt**

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/h für Radfahrende auf dem etwa 250 Meter langen Abschnitt der Bergmannstraße in Berlin-Kreuzberg zwischen Zossener Straße und Nostitzstraße bleibt bestehen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte die Klage eines Fahrradfahrers gegen die Geschwindigkeitsbeschränkung abgewiesen: Die bauliche Umgestaltung der Straße, die ein zentraler Aufenthaltsort im Kiez und auch überörtlich beliebt sei, habe zu einer komplexen Gemengelage von Fuß-, Rad-, Liefer- und Durchgangsverkehr geführt. Die Begrenzung auf 10 km/h schütze insbesondere die erheblich gestiegene Zahl der querenden Fußgänger.

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat nunmehr den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil abgelehnt. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend infolge der Neustrukturierung des Straßenabschnitts eine Gefährdung der Fußgänger, aber auch der Radfahrenden angenommen, welche die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h auf 10 km/h auf dem kurzen Streckenabschnitt rechtfertige.

Beschluss vom 19. Juli 2024 – OVG 1 N 34/23 –

### **Kein Eilrechtsschutz gegen künftige Genehmigungen für Waffenlieferung an Israel**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin bestätigt, das es abgelehnt hatte, der Bundesregierung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Genehmigung von Waffenlieferungen an Israel zu untersagen.

Das Verwaltungsgericht hatte ausgeführt, der auf vorbeugenden vorläufigen Rechtsschutz gerichtete Antrag sei unzulässig, da sich nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit absehen lasse, welche Entscheidungen die Bundesregierung künftig treffen müsse und unter welchen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen sie ergingen. Es lasse sich nicht prognostizieren, dass die Bundesregierung Genehmigungen von Waffenlieferungen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland erteilen werde. Dem hat sich der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts angeschlossen.

Beschluss vom 8. August 2024 – OVG 1 S 46/24 –

### **Kein Anspruch des FDP-Spitzenkandidaten auf Teilnahme an der Sendung „rbb24 – Ihre Wahl: Der Kandidatencheck“**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat in einem Beschwerdeverfahren des FDP-Landesverbandes Brandenburg einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam bestätigt, wonach der Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) nicht verpflichtet ist, den FDP-Spitzenkandidaten zu der Sendung „rbb 24 – Ihre Wahl: Der Kandidatencheck“ am 17. September 2024 einzuladen.

Nach dem der Sendung zugrunde liegenden redaktionellen Konzept dürfen nur Spitzenkandidatinnen und -kandidaten von Parteien an der Sendung teilnehmen, die entweder bereits im Landtag vertreten sind oder Umfragen zufolge bei der Landtagswahl mehr als 5 % der Stimmen erhalten. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die redaktionelle Gestaltung der Sendung ist von der Rundfunkfreiheit des RBB gedeckt und verletzt den FDP-Landesverband nicht in seinem Recht auf Chancengleichheit bei der Berichterstattung vor einer Wahl. Der Landesverband der FDP, die derzeit nicht im Landtag vertreten ist und Umfragen zufolge auch nicht in den Landtag einziehen wird, wird in dem Gesamtkonzept des RBB zur Vorwahlberichterstattung angemessen berücksichtigt.

Beschluss vom 13. September 2024 – OVG 3 S 103/24 –

### **Kein Eilrechtsschutz gegen Zaun am Görlitzer Park**

Das Eilrechtbegehren des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg gegen die von der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt beabsichtigte Umzäunung blieb auch in der zweiten Instanz ohne Erfolg. Der 12. Senat bestätigte die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin, eine entsprechende einstweilige Anordnung abzulehnen. Er hat der erstinstanzlichen Entscheidung zugestimmt, soweit dort das Eilbedürfnis für eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren abgelehnt wurde, weil u.a. die in Frage stehenden Maßnahmen nicht irreversibel seien. Ob dem Bezirk überhaupt ein Recht zusteht, gerichtlich gegen die Senatsverwaltung vorzugehen, hat das Gericht offengelassen und der Klärung in einem etwaigen Klageverfahren vorbehalten.

Beschluss vom 24. September 2024 – OVG 12 S 15/24 –

### **„Modalfilter“ in der Tucholskystraße kann zunächst bestehen bleiben**

Die Einrichtung eines sog. Modalfilters in der Tucholskystraße in Berlin-Mitte ist nach einer Eilentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg voraussichtlich rechtmäßig. Eine anderslautende Entscheidung des Verwaltungsgerichts (siehe dessen Pressemitteilung Nr. 21/2024) wurde abgeändert.

Die Tucholskystraße in Berlin-Mitte verbindet als Nebenstraße die Hauptverkehrsstraßen Torstraße und Oranienburger Straße. Das Bezirksamt Mitte von Berlin ordnete mit verkehrlicher Anordnung vom 29. Juni 2023 die Umwandlung der Tucholskystraße in eine Fahrradstraße (Zusatz: „Anlieger frei“) und im Kreuzungspunkt Tucholskystraße/Auguststraße die Aufstellung von Sperrpfosten (sog. Modalfilter) in der Weise an, dass Kraftfahrzeuge die Tucholskystraße dort nicht weiter geradeaus befahren können, sondern abbiegen müssen. Der Radverkehr ist von den Beschränkungen ausgenommen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts bestehen voraussichtlich keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der verkehrsrechtlichen Anordnung. Der Bezirk habe dargelegt, dass vor Erlass dieser Anordnung eine qualifizierte Gefahrenlage bestanden habe. Dieser Zeitpunkt sei maßgeblich, denn der Bezirk habe sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Fahrradstraße in der verkehrsrechtlichen Anordnung gebündelt und dies in Ausübung seines Ermessens auch tun dürfen. Die Antragsteller würden hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet.

Beschluss vom 30. September 2024 – OVG 1 S 54/24 –

### **Innenministerium muss Auskunft erteilen**

Der 6. Senat hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren verpflichtet, dem Betreiber eines Online-Nachrichtenportals Auskunft zu erteilen, gegen welche Person es im Jahr 2022 mit einem anwaltlichen Unterlassungsbegehren vorgegangen ist und wie die beanstandete Äußerung lautete.

Nach Auffassung des Senats hat der Betreiber des Online-Nachrichtenportals einen verfassungsunmittelbaren presserechtlichen Auskunftsanspruch. Das Portal sei ein im Internet frei zugängliches, audiovisuelles und journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot. Deshalb sei es im Hinblick auf den Auskunftsanspruch der Presse oder dem Rundfunk im funktionalen Sinn gleichzustellen. Zudem bestehe hinsichtlich des in Rede stehenden Auskunftsbegehrens ein gesteigertes öffentliches Interesse und ein Aktualitätsbezug, die eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigten. Der Antragsteller habe hinreichend dargelegt, dass es sich beim Vorgehen der Bundesregierung gegen regierungskritische Presseberichterstattung mit Hilfe

externer Anwaltskanzleien um ein neues Phänomen handele, an dem ein großes Interesse der Öffentlichkeit bestehe.

Beschluss vom 18. Oktober 2024 – OVG 6 S 37/24 –

### **Nur tatsächlich gezahlte Beiträge mindern die Gebühr**

Der 9. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Falkensee vom 7. Dezember 2017 für unwirksam erklärt. Dabei ist er bei der Auslegung des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nicht dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2023 – 9 CN 3.22 – gefolgt.

Die Gebühren für die Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation enthalten rechnerisch Kostenanteile für Abschreibung und Verzinsung. Bei deren Ermittlung bleibt nach § 6 Absatz 2 Satz 5 KAG der "aus Beiträgen aufgebracht" Eigenkapitalanteil außer Betracht. Insoweit findet keine Abschreibung oder Verzinsung statt, was die Gebühren senkt. Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg haben nur die tatsächlich gezahlten Beiträge gebührenmindernde Wirkung. Hieran hält der 9. Senat fest. Soweit das Bundesverwaltungsgericht angenommen habe, schon das nach dem Satzungsrecht "angestrebte" Beitragsaufkommen wirke sich unabhängig von der tatsächlichen Zahlung gebührenmindernd aus (insbesondere auch verjährte Beiträge), sei dem nicht zu folgen. Beitrag und Gebühr seien verschiedene Abgaben, deren Verhältnis durch § 6 Absatz 2 Satz 5 KAG bestimmt werde. Diese Vorschrift sei nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Sinn und Zweck dahin zu verstehen, dass sich der brandenburgische Gesetzgeber dafür entschieden habe, nur tatsächlich gezahlte Beiträge gebührenmindernd wirken zu lassen. Dabei habe er sich im Rahmen seines Spielraums bewegt und keine Verfassungsvorgaben verletzt. Nachdem nur die gezahlten Beiträge gebührenmindernd wirkten, bestünden besondere Anforderungen, wenn in erheblichem Umfang Beiträge wegen echter oder hypothetischer Verjährung nicht mehr erhoben werden könnten. In diesem Fall müsse aus Gleichheitsgründen sichergestellt werden, dass von den gezahlten Beiträgen auch nur die Beitragszahler profitierten. Für sie sei ein niedrigerer Gebührensatz vorzuse-

hen als für diejenigen, die keine Beiträge gezahlt hätten. Dies sei im vorliegenden Fall nicht richtig umgesetzt worden, was zur Unwirksamkeit der Satzung führt.

Beschluss vom 23. Oktober 2024 – OVG 9 A 3/24 –

### **Kein Anspruch von Palästinensern auf Auskunft über abgeschlossene Genehmigungsverfahren für Waffenlieferungen nach Israel**

Mehrere palästinensische Antragsteller aus dem Gaza-Streifen sind vor dem Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit dem Anliegen gescheitert, die Bundesregierung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihnen Auskunft über abgeschlossene Genehmigungsverfahren nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz für Waffenlieferungen nach Israel zu erteilen.

Die Antragsteller hatten geltend gemacht, die Bundesregierung müsse verpflichtet werden, sie über genehmigte Waffenlieferungen nach Israel zeitnah nach Genehmigungserteilung zu informieren. Anderenfalls könnten sie keinen effektiven Rechtsschutz gegen solche Lieferungen erlangen, die sie ggf. in ihrem Recht auf Leben und Gesundheit betreffen könnten. Nachdem eine Anfechtung von Genehmigungen typischerweise zu spät komme und das Verwaltungsgericht und das Obergerverwaltungsgericht Eilrechtsschutz gegen künftige Waffenlieferungen zuvor versagt haben, sei eine Rechtsschutzlücke entstanden; diese könne nur dadurch geschlossen werden, dass die Behörde bereits jetzt zur zukünftigen Auskunftserteilung verpflichtet werde.

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die das Begehren ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (siehe hierzu Pressemitteilung Nr. 28/2024 vom 30. September 2024) bestätigt. Der Antrag der Antragsteller sei bereits unzulässig, da ihnen die erforderliche Antragsbefugnis fehle. Es gebe offenkundig keinen Anspruch der Antragsteller, die Bundesregierung zu verpflichten, Auskunft über das Datum einer Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz sowie über die Art des Rüstungsgutes zu erteilen. Derartige Entscheidungen der Bundesregierung gehören zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Beschluss vom 3. Dezember 2024 – OVG 1 S 75/24 –

## **2. Ausblick auf im Jahr 2025 anstehende Entscheidungen**

### **Verfassungsschutzbericht des Bundes zum extremistischen Personenpotential der AfD**

Das Beschwerdeverfahren betrifft die Frage, ob das Bundesministerium des Innern die in dem Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2022 enthaltene Aussage zur AfD zu unterlassen und zu löschen hat, wonach sie „gegenwärtig schätzungsweise ein extremistisches Personenpotential von etwa 10.000 Personen“ bzw. „von 30 bis 40 % aller AfD-Mitglieder“ habe.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den entsprechenden Eilantrag der AfD zurückgewiesen. Das Bundesinnenministerium sei nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz berechtigt, die Öffentlichkeit in einem jährlichen Bericht u.a. über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu informieren. Die Berichterstattung sei nicht auf solche Bestrebungen und Tätigkeiten beschränkt, bei denen die Verfassungsfeindlichkeit sicher festgestellt werden könne. Ausreichend seien vielmehr tatsächliche Anhaltspunkte von hinreichendem Gewicht für ein Rechtsextremismuspotential. Die Zuordnung sei zutreffend auf der Grundlage der Stärke des ehemaligen sog. „Flügels“ der AfD und des Netzwerkes um Björn Höcke erfolgt. Die Schätzung sei nicht willkürlich. Auf die angebliche Auflösung des „Flügels“ komme es nicht an, weil damit das Rechtsextremismuspotential nicht verschwunden sei. Der ehemalige „Flügel“ zeige bei wichtigen Repräsentanten deutliche Züge der Befürwortung einer ethnisch-rassistisch definierten „Volksgemeinschaft“ und einer radikalen Ausgrenzung aller nicht zu dieser „Volksgemeinschaft“ gehörenden Personen als „minderwertig“.

OVG 1 S 18/24

Beschluss vom 26. Februar 2025 (s. Pressemitteilung Nr. 4/25)

### **Umbenennung der Mohrenstraße in Berlin-Mitte**

Mit Allgemeinverfügung vom 29. April 2021 hatte das Bezirksamt Berlin-Mitte einen Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung umgesetzt, die Mohrenstraße in Anton-Wilhelm-Amo-Straße umzubenennen. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte eine Klage hiergegen mit Urteil vom 6. Juli 2023 abgewiesen (s. Pressemitteilung Nr. 28/2023). Eine Straßenumbenennung könne gerichtlich nur eingeschränkt darauf überprüft werden, ob die Behörde in willkürlicher Weise gehandelt habe. Dem Bezirksamt stehe bei der

Benennung und Umbenennung von Straßen ein weites Ermessen zu. Es sei nicht völlig unvertretbar, der Entscheidung den in jüngerer Zeit eingetreten Wandel der Anschauungen zugrunde zu legen. Die Bezeichnung „Mohr“ für schwarze Personen werde heutzutage jedenfalls teilweise als anstößig empfunden. Hiergegen richtet der Antrag des unterlegenen Klägers auf Zulassung der Berufung.

OVG 1 N 59/23

### **Vereinsrechtliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse gegenüber dem Verein Islamisches Zentrum Berlin e.V.**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat u.a. die Durchsuchung und Beschlagnahme der Räumlichkeiten des Vereins sowie die Wohnräume weiterer Antragsteller zur Sicherstellung von Vermögen des Vereins sowie zur Auffindung von Beweismittel in einem vereinsrechtlichen Verbotsverfahren angeordnet. Hintergrund ist eine Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern gegen den Verein, der in Verdacht steht, unter der unmittelbaren Aufsicht der religiösen Führung des Iran das islamische System iranischer Prägung weltweit zu verbreiten.

OVG 1 L 40/24

### **Erwähnung der „junge Welt“ im Verfassungsschutzbericht**

Der Verlag, der die Tageszeitung „junge Welt“ verlegt, wendet sich gegen Erwähnungen von ihm und der von ihm verlegten Tageszeitung „junge Welt“ (jW) in den Verfassungsschutzberichten des Bundesministeriums des Innern für mehrere Jahre seit 1998. Im Verfassungsschutzbericht 1998 widmete die Beklagte der „junge Welt“ erstmals einen eigenen Berichtsteil in der Rubrik „linksextremistische Bestrebungen“. In den Verfassungsschutzberichten 1999 und 2002 wurde die „junge Welt“ als „linksextremistisch“ bezeichnet. Seit dem Verfassungsschutzbericht 2004 wurde der „junge Welt“ in der Rubrik „linksextremistische Bestrebungen“ bzw. „Linksextremismus“ – seit 2014 als „Beobachtungsobjekt“ – jeweils ein eigener Berichtsteil gewidmet und die Klägerin als ihr Verlag genannt.

Die hiergegen erhobene Klage hatte das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 18. Juli 2024 abgewiesen (s. Pressemitteilung Nr. 23/2024). Hinsichtlich der Verfassungsschutzberichte bis einschließlich 2016 sei die Klage schon unzulässig. Die Erwähnung in den Jahren 2017 bis 2023 sei vom Bundesverfassungsschutzgesetz gedeckt. Die Aussage in den Verfassungsschutzberichten, dass es sich bei der „junge Welt“ um eine Tageszeitung handle, die die Errichtung einer sozialistisch-kommunistischen Gesellschaftsordnung nach klassischem marxistisch-leninistischen Verständnis anstrebe, lasse sich hinreichend belegen. Zwischen den Redakteuren und Autoren der „junge Welt“ und der als linksextrem geltenden DKP gebe es sehr viele Bezüge. Auch die Feststellung in den Verfassungsschutzberichten, dass die „junge Welt“ sich nicht ausdrücklich zur Gewaltfreiheit bekenne, sei berechtigt. Hiergegen richtet der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung.

OVG 1 N 90/24

### **Bebauungspläne für an die Kernstadt anschließende Stadterweiterung**

Der 2. Senat wird zwei Bebauungspläne einer Brandenburgischen Stadt im Berliner Umland prüfen, die Teil einer an die Kernstadt anschließenden Stadterweiterung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind. Planungsziel ist die Schaffung von Wohngebieten für die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern mit insgesamt mehreren hundert Wohnungen, die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für ein Jugend- und Begegnungszentrum sowie die Herstellung von Grünflächen für Aktivitäten im Freien. Gegen diese Bebauungspläne wendet sich der Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, der eine erhebliche und nicht hinzunehmende Einschränkung seiner Wohn- und Lebensqualität insbesondere durch eine massive Zunahme des mit dem Zu- und Abfahrtverkehr einhergehenden Verkehrslärms geltend macht.

OVG 2 A 8/23, OVG 2 A 9/23

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im vierten Quartal

### **Schweinezuchtanlage Blumberg**

In einem Normenkontrollverfahren wendet sich eine Vereinigung, die geltend macht, nach § 3 UmwRG anerkannt zu sein, gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung und Betrieb der Schweinezuchtanlage Blumberg“ der Gemeinde Casekow. Dieser Bebauungsplan betrifft eine geplante Änderung der Schweinezuchtanlage, u.a. die Vergrößerung der vorhandenen Ställe, mit der eine Erhöhung der Tierplatzkapazität einhergehen soll. Der Antragsteller erhebt zahlreiche Einwendungen formeller und materieller Art.

OVG 2 A 1/22

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 4. Quartal 2025

### **Nachzug syrischer Eltern zum eingebürgerten Flüchtling?**

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige und begehren von der Deutschen Botschaft in Beirut ein Visum zur Familienzusammenführung mit ihrem im Bundesgebiet lebenden Sohn. Ihm hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach seiner Einreise als unbegleiteter Minderjähriger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Während des Visumverfahrens, das sich über einen längeren Zeitraum erstreckte, wurde der Sohn eingebürgert. Die Botschaft lehnte die Visumanträge ab, weil der Sohn durch seine Einbürgerung die Flüchtlingseigenschaft verloren habe und der Familiennachzug ausländischer Eltern zu einem deutschen Kind dessen Minderjährigkeit voraussetze. Das sei hier nicht mehr der Fall.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat der Klage stattgegeben und die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Klägern das begehrte Visum zur Familienzusammenführung mit ihrem Sohn zu erteilen. Der Anspruch der Kläger sei durch die Einbürgerung ihres Sohnes nicht erloschen. Die gegenteilige Annahme sei mit Unionsrecht nicht vereinbar. Die Bundesrepublik Deutschland hat die von dem Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt, um eine Überprüfung der ungeklärten Rechtsfrage zu erreichen.

OVG 3 B 20/24

Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. Juni 2025

### **Zweckentfremdung von Wohnraum I - Ferienwohnung**

Der 5.Senat wird sich mit Fragen des Zweckentfremdungsrechts befassen. In verschiedenen Verfahren wird um die Zulässigkeit der Nutzung von Wohnungen als Ferienwohnung gestritten. Die Kläger sind natürliche und juristische Personen, die von ihnen gemietete bzw. erworbene Wohnungen seit langem an Feriengäste bzw. anderweitig kurzzeitig vermieten. Sie begehren die Feststellung, dass diese Nutzung von Wohnraum nicht dem zwischenzeitlich in Kraft getretenem Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum unterfällt.

OVG 5 B 4/22, OVG 5 B 7/22

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal 2025

### **Zweckentfremdung von Wohnraum II - Ersatzwohnraum**

In weiteren Verfahren wird zu klären sein, welche Anforderungen im Fall der Zweckentfremdung von Wohnraum (durch Abriss oder Nutzung zu anderen als Wohnzwecken) an ersatzweise zu schaffenden Wohnraum gestellt werden dürfen.

OVG 5 B 1/22, OVG 5 B 2/22 u.a.

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. oder 3. Quartal 2025

### **Entziehung akademischer Grade**

Außerdem wird sich der 5. Senat mit verschiedenen gegen die Entziehung akademischer Grade gerichteten Verfahren befassen. Im Streit stehen dabei insbesondere Fragen des von der jeweiligen Hochschule bei der Entziehung akademischer Grade einzuhaltenden Verfahrens, aber auch materielle Fragen des Vorliegens von Regelverstößen und deren Erheblichkeit.

OVG 5 B 7/20, OVG 5 B 3/22

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 3. oder 4. Quartal 2025

### **Kulturförderung durch Auswärtiges Amt**

Die Klägerin ist eine Verlagsgesellschaft. Sie bringt die deutschsprachige Vierteljahreszeitschrift „Lettre International“ heraus. Mit ihrer Klage wendet sie sich gegen die auf Grundlage eines Rahmenvertrages mit der Bundesrepublik erfolgende Förderung des Beigeladenen, eines gemeinnützigen Vereins, der den interkulturellen Dialog und das Verständnis für Deutschland im Ausland insbesondere im Kulturbereich fördert, durch das Auswärtige Amt. Mit dieser Förderung wird u.a. die von dem Beigeladenen herausgegebene vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „Kulturaustausch“ unterstützt. Die Klägerin begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Förderung. Sie beeinträchtigt den Wettbewerb zwischen den Publikationen, die sich an ein weitgehend identisches Publikum richteten.

OVG 6 B 2/24

Termin zur mündlichen Verhandlung am 29. April 2025

### **Ortskräfteverfahren Afghanistan**

Die Kläger, afghanische Staatsangehörige, begehren die Erteilung von Visa aus humanitären Gründen. Sie machen geltend, der Kläger zu 1 könne das Visum als sog. Ortskraft beanspruchen. Er sei bei der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) als „Facilitator“ angestellt gewesen und habe Alphabetisierungskurse für afghanische Polizisten abgehalten. Die übrigen Kläger sind die Ehefrau bzw. die minderjährigen Kinder des Klägers zu 1. Das Verwaltungsgericht hat die Beklagte verpflichtet, über die Visumbegehren der Kläger erneut zu entscheiden. Die Beklagte habe sich durch die seit gut zehn Jahren bestehende Verwaltungspraxis in Form des „Ortskräfteverfahrens Afghanistan“ selbst gebunden. Diese Verwaltungspraxis vermittele anderen Antragstellern aufgrund des Gleichheitssatzes des Artikels 3 Abs. 1 GG einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Gleichbehandlung. Diesen habe die Beklagte verletzt, weil sie die Annahme, es sei keine individuelle Gefährdungssituation für den Kläger zu 1 erkennbar, nur unzureichend begründet habe. Sie habe sich bei der

Gefährdungsanalyse ausschließlich auf die Lageeinschätzung des BMZ gestützt und die gegenteilige Lageeinschätzung der GIZ außeracht gelassen. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

OVG 6 B 4/24

Termin zur mündlichen Verhandlung am 4. Juni 2025

### **Verbot von Silvester-Feuerwerk während Corona-Pandemie**

Die Klägerin ist eine auf dem Gebiet der Pyrotechnik tätige GmbH, die auch sog. Silvester-Feuerwerke der Kategorie F2 herstellt und vertreibt. Sie wendet sich gegen die durch entsprechende Verordnungen geregelten Verbote einer Überlassung solcher Feuerwerke an Verbraucher zu den Jahreswechseln 2020 und 2021. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die angegriffenen Überlassungsverbote seien formell und materiell rechtmäßig. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung, die sie zum einen auf formelle Mängel der angegriffenen Verordnungen stützt. Zum anderen hält sie die Überlassungsverbote für rechtswidrig, weil es ihre Berufsausübungsfreiheit und ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unverhältnismäßig beeinträchtigt und außerdem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoße.

OVG 6 B 6/24

Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. Juli 2025

### **Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens für ein Windenergievorhaben in Brandenburg**

Die antragstellende Gemeinde wendet sich gegen einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für sieben Windenergieanlagen. Zwei der Anlagen sollen im Gemeindegebiet der Antragstellerin errichtet und betrieben werden. Nachdem die Antragstellerin ihr Einvernehmen mit dem Windenergievorhaben im Genehmigungsverfahren versagt hatte, ersetzte der Antragsgegner das Einvernehmen mit dem angegriffenen Genehmigungsbescheid. Ihren Eilantrag stützt die Antragstellerin u.a. darauf, dass der zwischenzeitlich in Kraft getretene Integrierte Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für die Windenergienutzung Vorranggebiete vorsehe. Die Standorte der beiden in ihrem Gemeindegebiet geplanten Windenergieanlagen befänden sich außerhalb dieser

Vorranggebiete. Daneben erhebt die Antragstellerin verschiedene weitere Einwände gegen das Windenergievorhaben, z.B. betreffend die Darstellungen in ihrem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan, die Lärmsituation, den Naturschutz, das Landschaftsbild sowie die Erschließung des Vorhabens.

OVG 7 S 3/24

Entscheidung voraussichtlich im April

### **Flächennutzungsplan mit der Ausweisung von „Flächen für Windenergieanlagen“**

Die Antragstellerin befasst sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen. Sie wendet sich gegen einen noch vor dem 1. Februar 2024 wirksam gewordenen Flächennutzungsplan einer brandenburgischen Gemeinde mit Darstellungen für Windenergieanlagen, denen Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zukommen soll. Sie macht geltend, diese Ausschlusswirkung stünde einem Teil eines von ihr zur Genehmigung gestellten Vorhabens entgegen. Sie rügt, der Flächennutzungsplan leide an verschiedenen formellen und materiellen Mängeln. Namentlich habe die Antragsgegnerin Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlich oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen seien, und Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich seien, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten, fehlerhaft bestimmt und der Windenergie nicht – wie geboten – in substantieller Weise Raum geschaffen. Der Flächennutzungsplan sei aus diesem Grund unwirksam.

OVG 7 A 2/25

Termin zur mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2025

### **Umbau des Ferdinandmarktes in ein Einzelhandelsgebäude**

In dem Berufungsverfahren geht es um eine Baugenehmigung für die Fläche des bekannten Ferdinandmarktes in Berlin-Lichterfelde, der in der Nähe des Kranoldplatzes unweit des S- und Regionalbahnhofes Lichterfelde-Ost gelegen ist. Die Klägerin möchte den glasüberdachten und bisher für einen

Wochenmarkt genutzten Innenhof des dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses zu einem Einzelhandelsgebäude umbauen. Die bisher zur Straße hin offene Markthalle soll geschlossen werden und das hohe Glasdach einem neuen Flachdach über dem Erdgeschoss weichen. Das neu gestaltete Erdgeschoss soll dauerhaft für den Einzelhandel genutzt werden.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Bauantrag hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung für nicht hinreichend bestimmt gehalten und die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die im Urteil zugelassene Berufung der Klägerin.

OVG 10 B 38/23

Termin zur mündlichen Verhandlung am 3. April 2025

### **Funktionslosigkeit von GFZ-Festsetzungen im Berliner Baunutzungsplan**

Der Kläger begehrt einen positiven Bauvorbescheid für den Dachgeschossausbau eines fünf-geschossigen, um 1900 errichteten Altbaus in Berlin-Kreuzberg. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Berliner Baunutzungsplans 1958/1960, der – mit Modifizierungen – als übergeleiteter Bebauungsplan fortgilt. Das Bezirksamt lehnte den Antrag ab. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Der Senat hatte das Vorhaben als bauplanungsrechtlich unzulässig erachtet, weil es die im Baunutzungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ) überschreite. Die Festsetzung sei nicht funktionslos geworden. Eine Befreiung komme nicht in Betracht. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Senats auf die Revision des Klägers mit Urteil vom 24. April 2024 – 4 C 2.23 – (juris) aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Der Senat hat nun zu klären, welcher Betrachtungsraum bzw. Bezugsrahmen für die Beurteilung der Funktionslosigkeit der GFZ-Festsetzung maßgebend ist. Außerdem ist der Maßstab für die Bewertung der Offenkundigkeit des Verlusts der Steuere Wirkung der GFZ-Festsetzung zu bestimmen.

OVG 10 B 10/24

Termin zur mündlichen Verhandlung am 22. Mai 2025

## **Rechtmäßigkeit sog. Abwendungsvereinbarungen**

Der 10. Senat hat fünf Verfahren terminiert, in denen er in zweiter Instanz grundlegend über die Rechtmäßigkeit von Vereinbarungen zur Abwendung eines gemeindlichen Vorkaufsrechts in sozialen Erhaltungsgebieten zu entscheiden hat.

Die Klägerinnen sind Immobiliengesellschaften, die in sozialen Erhaltungsgebieten belegene bebaute Grundstücke in Berlin erwarben. Um die vom Land Berlin angekündigte Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts abzuwenden, unterzeichneten sie entsprechende Abwendungsvereinbarungen, in denen sie sich unter anderem dazu verpflichteten, auf die Begründung von Wohn- oder Teileigentum zu verzichten. Mit Urteil vom 9. November 2021 – 4 C 1.20 – hat das Bundesverwaltungsgericht bis dahin höchstrichterlich offene Fragen zur Auslegung der Voraussetzungen geklärt, unter denen die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts im Geltungsbereich von sozialen Erhaltungssatzungen ausgeschlossen ist; es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht zugunsten des Landes Berlin in den fraglichen Fällen nicht gegeben war. Vor diesem Hintergrund halten die Klägerinnen die seinerzeit geschlossenen Abwendungsvereinbarungen für nichtig bzw. kündbar. Dem ist das Verwaltungsgericht Berlin in erster Instanz nicht gefolgt. Den hiergegen gerichteten Anträgen der Klägerinnen auf Zulassung der Berufung hat der Senat stattgegeben.

OVG 10 B 6/25, 10 B 8/25, 10 B 9/25, 10 B 10/25 u. 10 B 11/25  
Termin zur mündlichen Verhandlung am 24. Juni 2025

## **Schweinemast im Landkreis Teltow-Fläming**

Gegenstand des Verfahrens ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer im Landkreis Teltow-Fläming gelegenen Anlage zur Ferkelaufzucht (906 Plätze) und Schweinemast (4.320 Plätze). In der Umgebung des Betriebes befinden sich verschiedene Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete) sowie gesetzlich geschützte Biotop. Die Klage einer anerkannten Umweltvereinigung hatte beim Verwaltungsgericht teilweise Erfolg. Denn dieses hat die Änderungsgenehmigung wegen einer rechtsfehlerhaft unterbliebenen FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einer möglichen Beeinträchtigung von Biotopen für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Hiergegen wendet sich der beigeladene Betreiber

der Anlage. Der 11. Senat wird sich insbesondere mit den Anforderungen an die Ermittlung und Bewertung der von der geänderten Anlage ausgehenden Stickstoffdepositionen auf die FFH-Gebiete und Biotope zu befassen haben.

OVG 11 B 1/20

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2025

### **Industrieansiedlung: Wasserver- und Abwasserentsorgung**

In vier Normenkontrollverfahren wendet sich ein Industrieunternehmen gegen Änderungen der Wasserver- und Abwasserentsorgungssatzungen sowie den Erlass neuer einrichtungsbezogener Ver- und Entsorgungssatzungen eines Wasser- und Abwasserzweckverbands. Mit den Satzungsänderungen hat der Verband für das Gewerbegebiet, in dem sich die Fabrik des Unternehmens befindet, vom übrigen Verbandsgebiet getrennte eigenständige öffentliche Einrichtungen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung geschaffen. Diese Maßnahme wurde mit den durch die Industrieansiedlung geänderten Verhältnissen im Verbandsgebiet und der nur in diesem Rahmen gegebenen Förderfähigkeit erforderlicher Investitionen des Verbands begründet. Das Unternehmen sieht die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen gefährdet, die im Zuge der Ansiedlung getroffen wurden.

OVG 12 A 4/23, 12 A 5/23, 12 A 6/23 u. 12 A 7/23

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. Quartal 2025

### **Beschränkung der Trinkwasserbezugsmengen**

In einem weiteren Normenkontrollverfahren wenden sich die Eigentümer zweier Grundstücke im Verbandsgebiet gegen die Änderung der Wasserversorgungssatzung desselben Wasser- und Abwasserzweckverbands. Mit der Satzungsänderung hat der Verband erstmalig die Bezugsmenge des Trinkwassers begrenzt und sich für bestimmte Mangelsituationen eine weitergehende Begrenzung vorbehalten.

OVG 12 A 8/22

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 3. oder 4. Quartal 2025

### **Auskunft über Videoüberwachung in S-Bahnen**

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer datenschutzrechtlichen Verwarnung der Berliner Datenschutzbeauftragten gegenüber der Betreiberin des S-Bahn-Netzes in Berlin. Hintergrund ist ein Auskunftsverlangen eines Passagiers der S-Bahn zu im Zug gespeicherten Videoaufzeichnungen, die – sofern keine Datenanforderung durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgt – nach 48 Stunden durch Überschreibung automatisch gelöscht werden. Die Klägerin hat die Herausgabe solcher Videoaufzeichnungen verweigert. Sie „verarbeite“ die erhobenen Daten nicht und könne die beförderten Personen ohne Hilfsmittel auch nicht identifizieren. Zudem verursache die Erfüllung des Auskunftsbegehrens einen unverhältnismäßigen Aufwand. Das Verwaltungsgericht hat in der verweigerten Auskunftserteilung keinen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung gesehen und die ausgesprochene Verwarnung aufgehoben. Dagegen richtet sich die Berufung der Berliner Datenschutzbeauftragten.

OVG 12 B 14/23

Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 3. Quartal 2025

### **Asylrecht: Kriegseinsatz in der Ukraine als Fluchtgrund**

In einer Reihe asylrechtlicher Berufungsverfahren wird erneut zu klären sein, inwiefern russische Staatsangehörige im wehrpflichtigen Alter wegen möglicher Einberufung zum Kampfeinsatz im Angriffskrieg auf die Ukraine die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutz oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots beanspruchen können. Der 12. Senat des OVG hatte diese Frage in seinen Urteilen vom 22. August 2024 (OVG 12 B 17/23 und 18/23) verneint. Das Verwaltungsgericht Berlin hat hiervon abweichend unter Berufung auf neuere Erkenntnisse in zwei Urteilen vom 20. Januar 2025 subsidiären Schutz zugesprochen. Der Senat wird zu prüfen haben, ob er an seinen bisherigen Entscheidungen festhält oder sich der Auffassung des Verwaltungsgerichts nunmehr anschließt.

OVG 12 B 2/24 u.a.

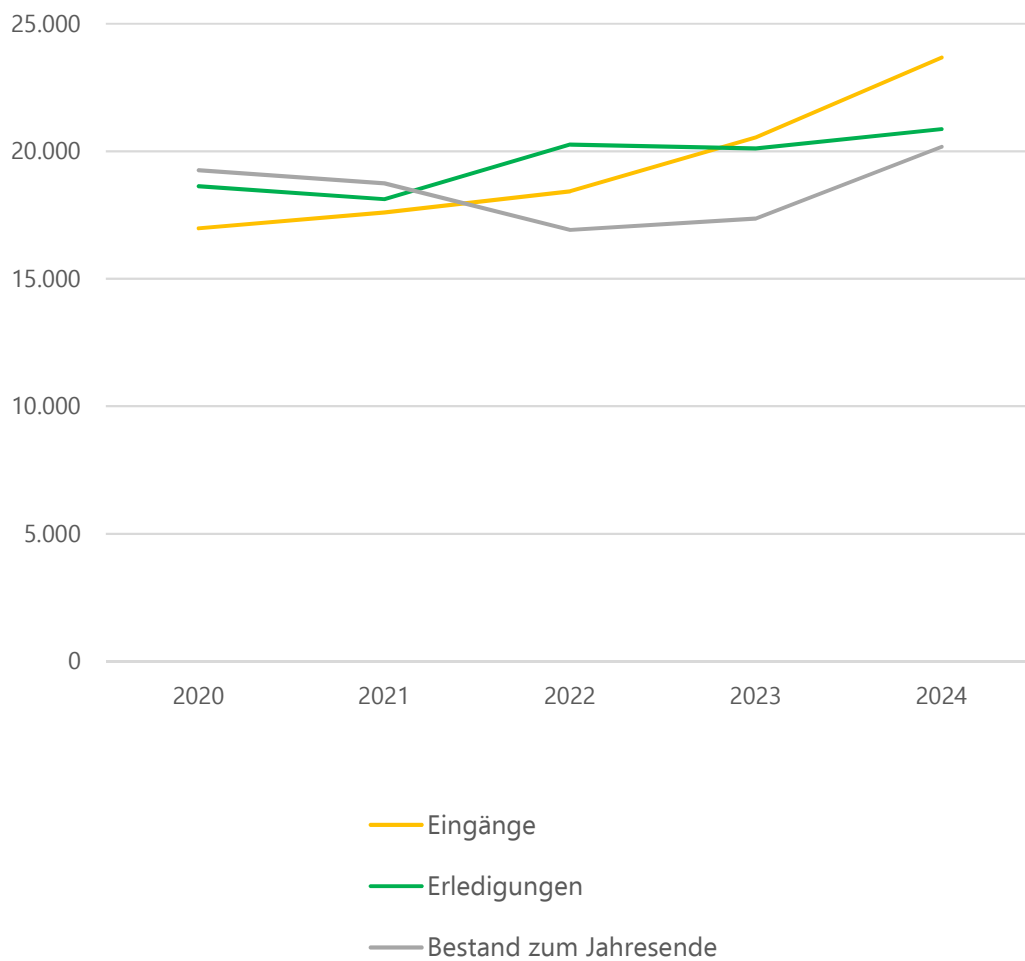
Termin zur mündlichen Verhandlung steht noch nicht fest

## IV. Geschäftslage der Verwaltungsgerichte

### 1. Verwaltungsgericht Berlin

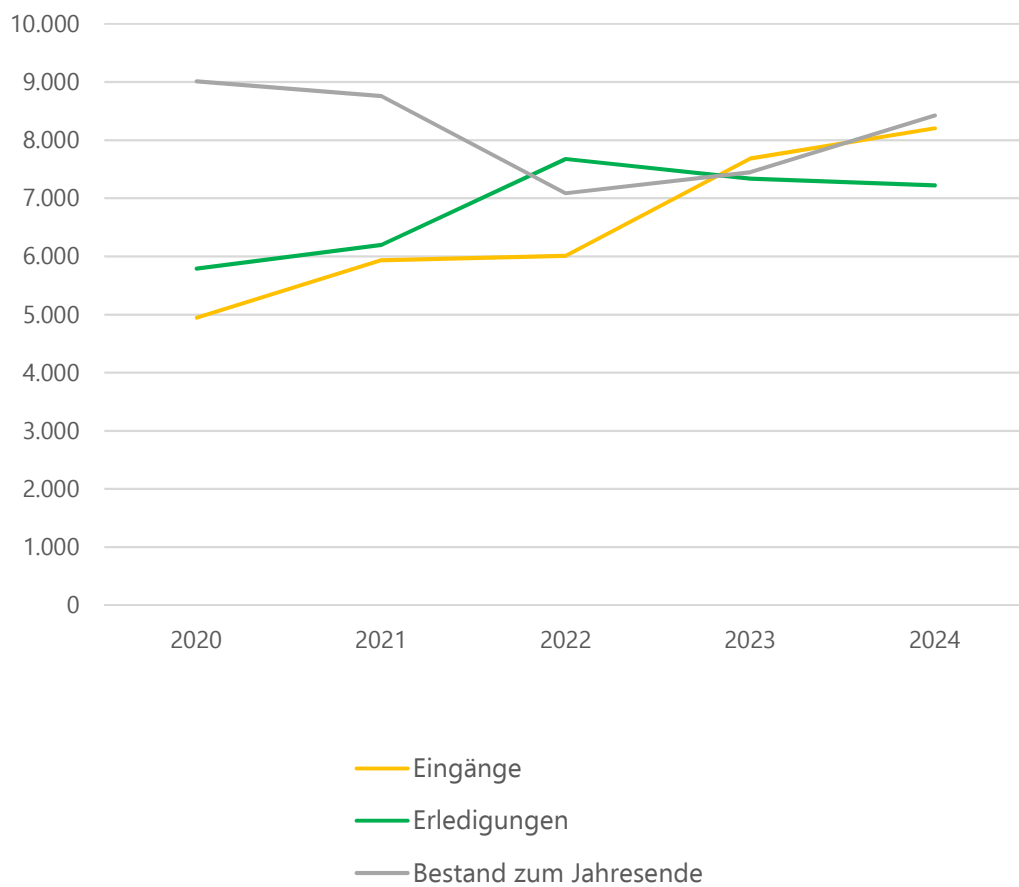
#### Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

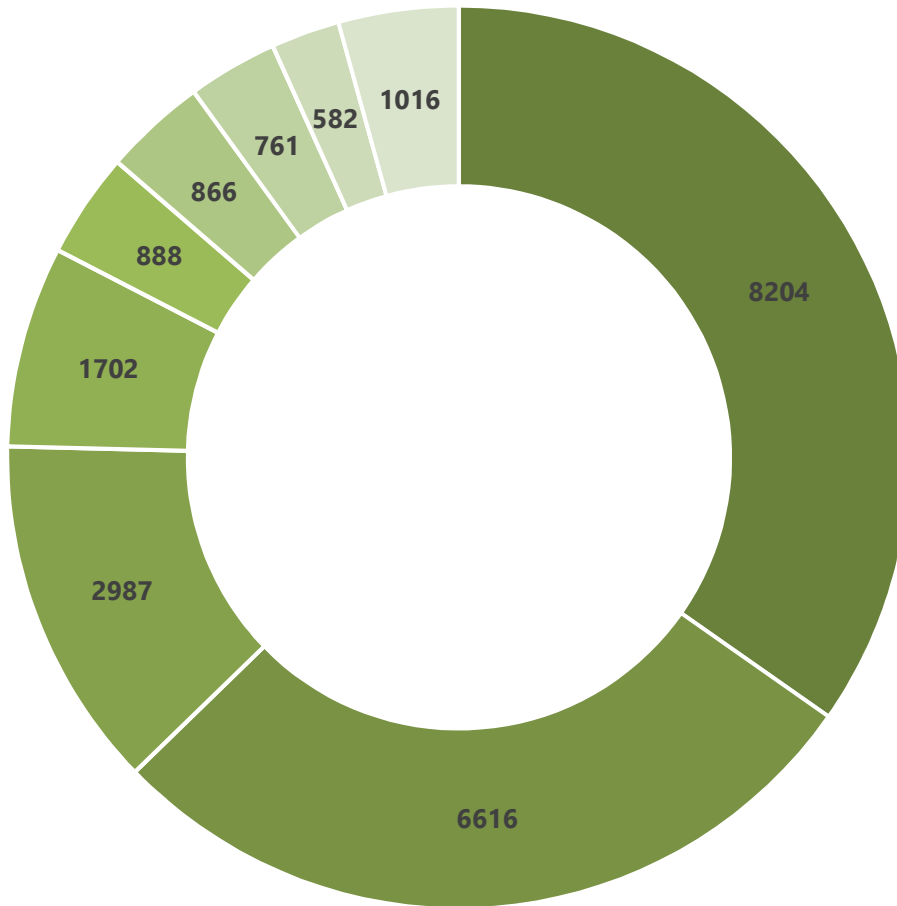
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	16.979	18.628	19.256
2021	17.597	18.119	18.744
2022	18.428	20.262	16.919
2023	20.543	20.109	17.360
2024	23.678	20.869	20.173



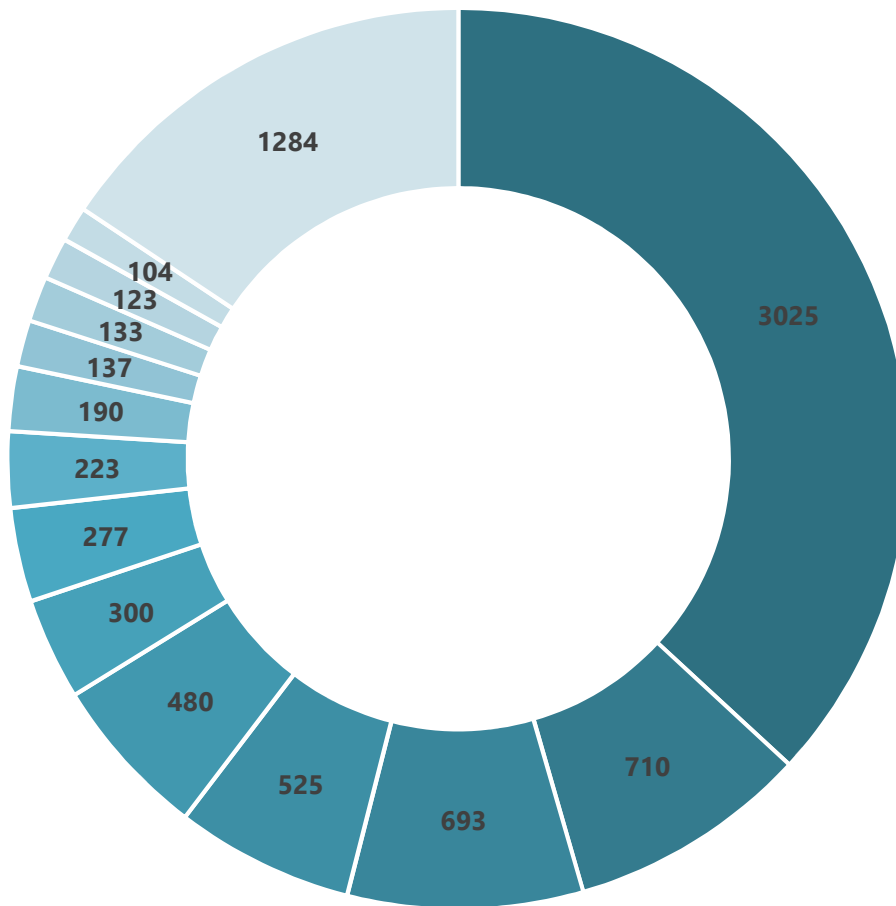
## Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	4.948	5.790	9.013
2021	5.932	6.196	8.757
2022	6.011	7.676	7.087
2023	7.686	7.336	7.447
2024	8.204	7.224	8.424



**Eingänge im Jahr 2024 nach Sachgebieten:**

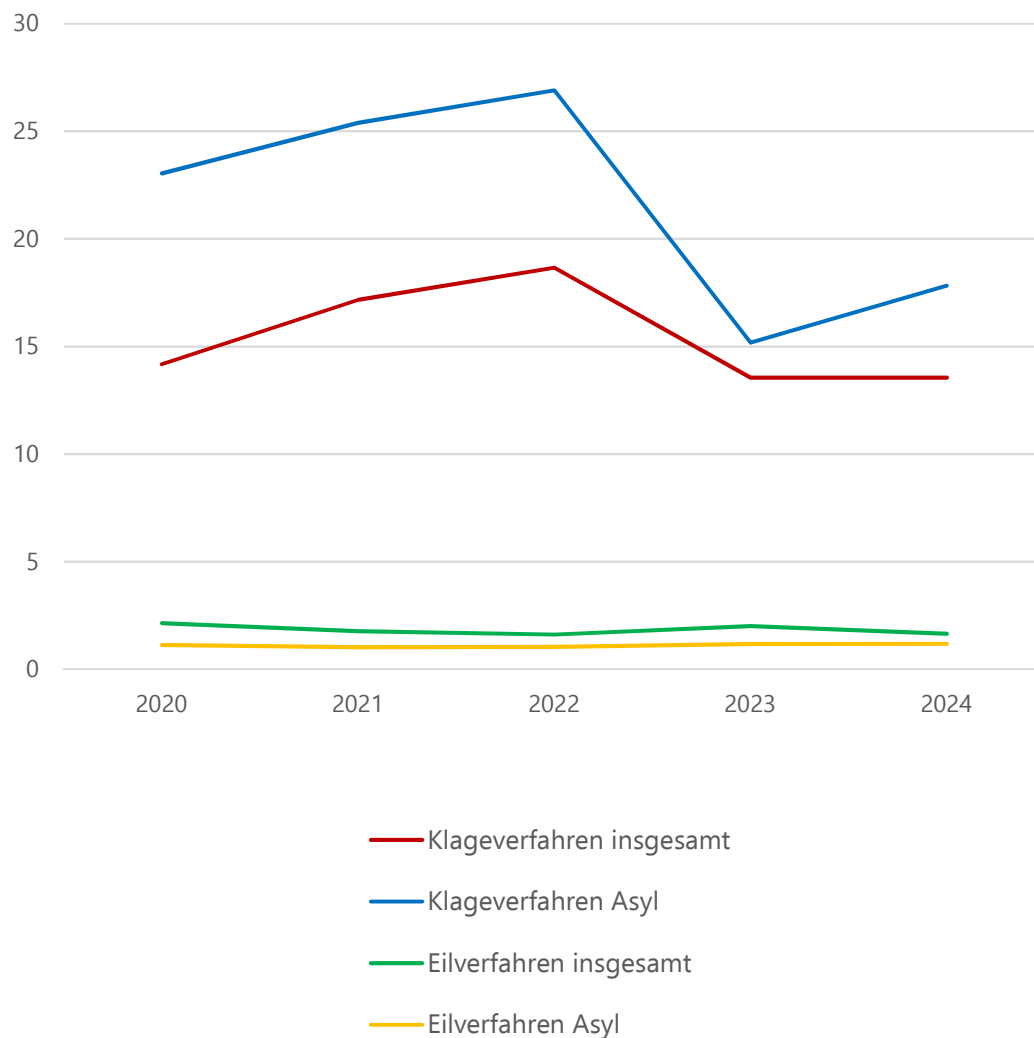
- Asylrecht (8.204)
- Aufenthaltsrecht (6.616)
- Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (2.987)
- Bildungsrecht und Sport, NC-Verfahren (1.702)
- Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (888)
- Recht des öffentlichen Dienstes (866)
- Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht (761)
- Sozialrecht (582)
- restliche Verfahren (1016)

**Eingänge Asyl im Jahr 2024 nach Herkunftsländern:**

- Türkei (3.025)
- Georgien (710)
- Syrien (693)
- Afghanistan (525)
- Russische Föderation (480)
- Irak (300)
- Iran (277)
- Moldau (223)
- ungeklärt (190)
- Armenien (137)
- Aserbaidtschan (133)
- Guinea (123)
- Libanon (104)
- sonstige Länder (1.284)

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2020	14,18	23,05	2,14	1,12
2021	17,16	25,40	1,76	1,02
2022	18,66	26,90	1,61	1,04
2023	13,55	15,18	2,00	1,17
2024	13,55	17,82	1,65	1,18



**Personalausstattung:**

Jahr	Richterarbeitskraft*
2020	110,00
2021	113,07
2022	118,70
2023	117,24
2024	119,62

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2024 insgesamt 23.678 Verfahren eingegangen und damit über 15 % mehr als im Vorjahr (20.543 Verfahren). Erledigt wurden im selben Zeitraum mit 20.869 Verfahren etwas mehr Verfahren als im Vorjahr (20.109 Verfahren). Der Bestand anhängiger Verfahren ist mit 20.173 Verfahren um 16% angestiegen (Vorjahr: 17.360 Verfahren).

Die durchschnittliche Dauer der erledigten Klagen hat sich mit 13,6 Monaten um zwei Monate gegenüber dem Vorjahr verringert, diejenige der vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist leicht angestiegen auf 1,7 Monate (Vorjahr 1,6 Monate). Jede richterliche Arbeitskraft hat 2024 im Schnitt 184 Verfahren erledigt.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 15. November 2024 die Aktenführung seiner 41 Kammern auf eine rein elektronische Aktenführung umgestellt. Dies betrifft sowohl sämtliche Neueingänge als auch die Fortführung der anhängigen Verfahren aus allen Sachgebieten. Bereits bestehende Papierakten sind geschlossen worden. Sie bleiben bis zum 15. November 2024 führend, danach werden sie ausschließlich elektronisch weitergeführt. Damit ist das Gericht seiner gesetzlichen Pflicht zur Einführung einer elektronischen Gerichtsakte deutlich vor dem bundesweit einheitlichen Stichtag 1. Januar 2026 nachgekommen. Der Einführung der eAkte ging ein mehrjähriger Prozess voraus, in dem unter in-

tensiver Mitarbeit aller Beschäftigtengruppen und der Personalvertretungen sämtliche gerichtliche Abläufe überprüft und angepasst sowie die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden.

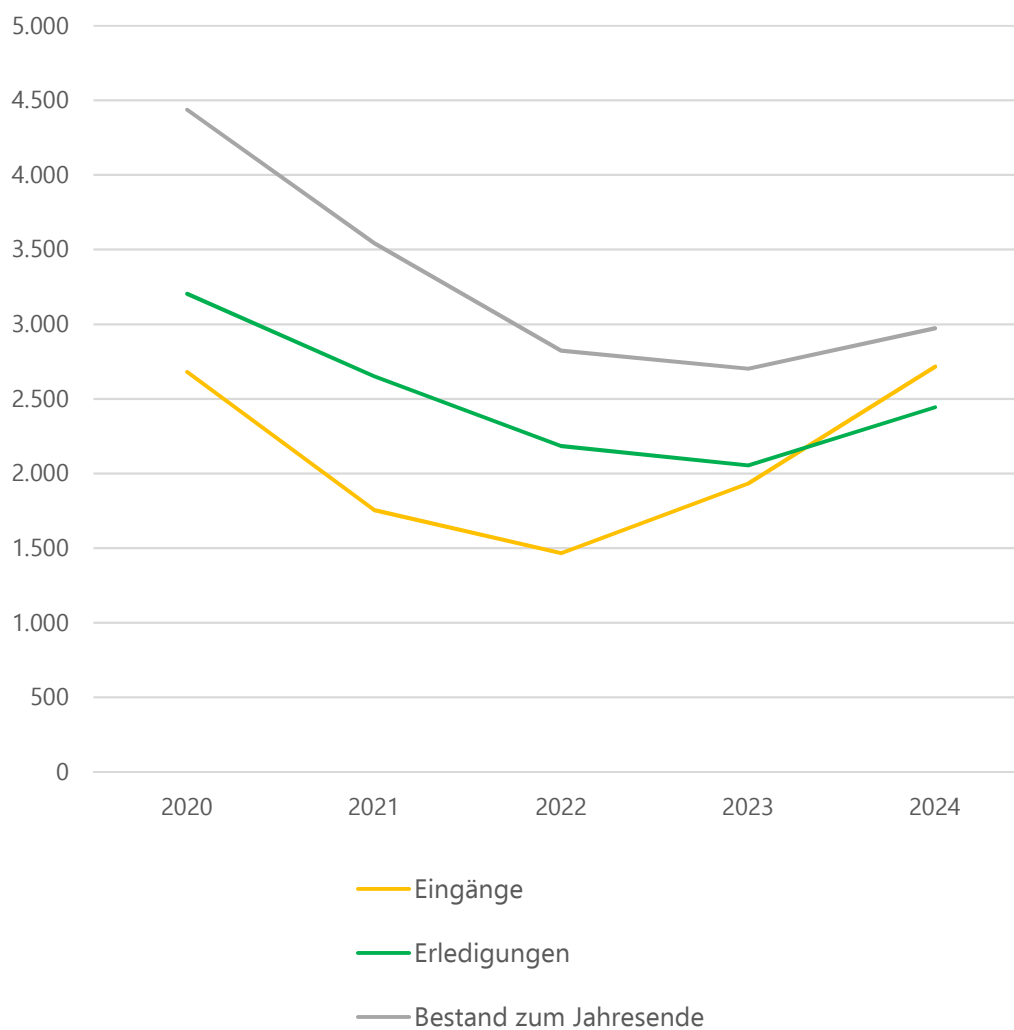
Zudem wurden am Verwaltungsgericht Berlin im Jahr 2024 zwei neue Kammern (40. und 41. Kammer) eröffnet.

Präs'inVG Erna Viktoria Xalter

## 2. Verwaltungsgericht Cottbus

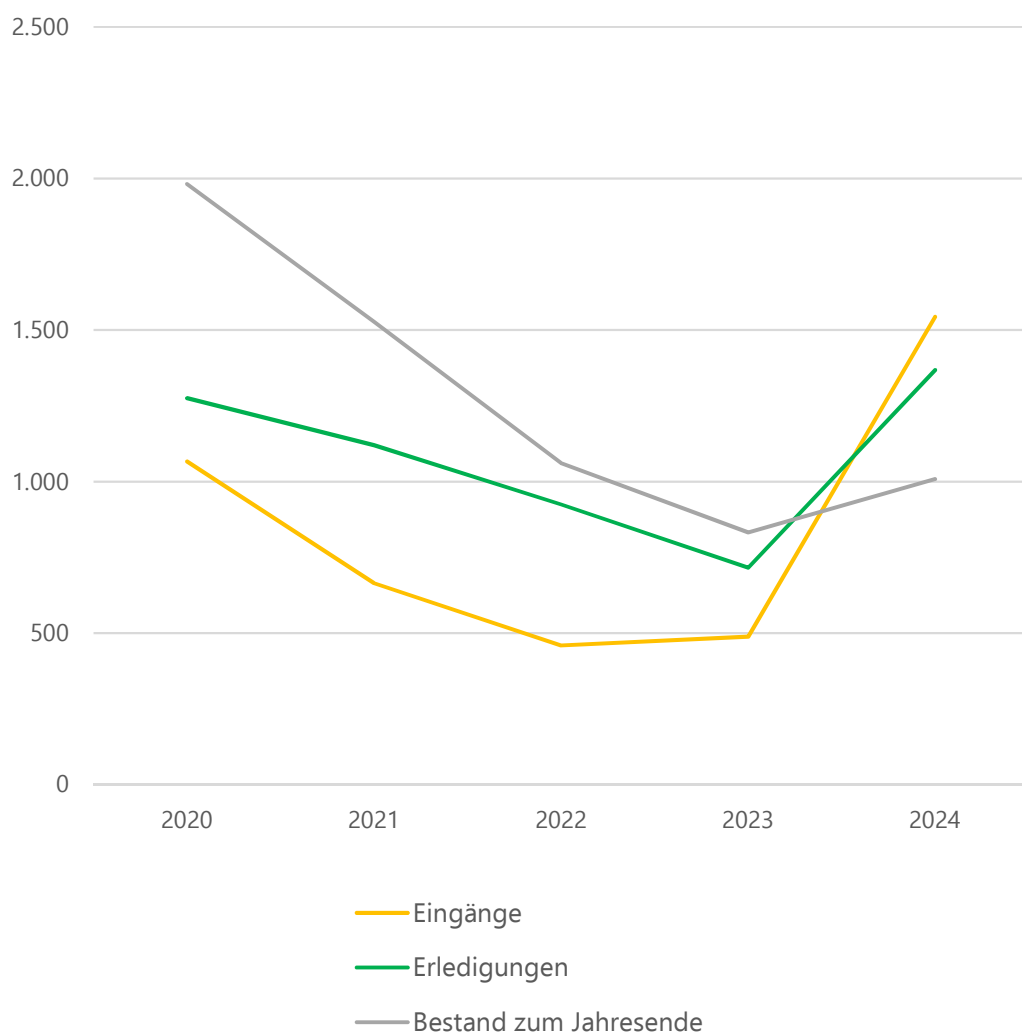
### Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

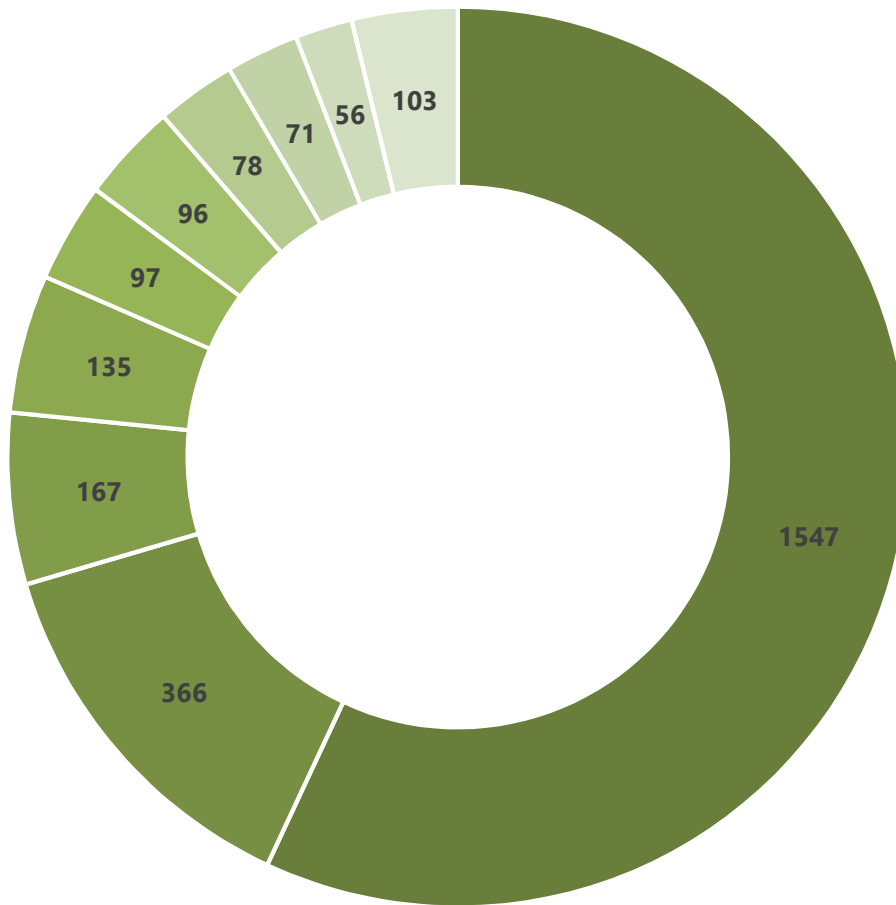
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	2.680	3.204	4.437
2021	1.755	2.651	3.543
2022	1.465	2.184	2.824
2023	1.933	2.054	2.702
2024	2.716	2.443	2.974



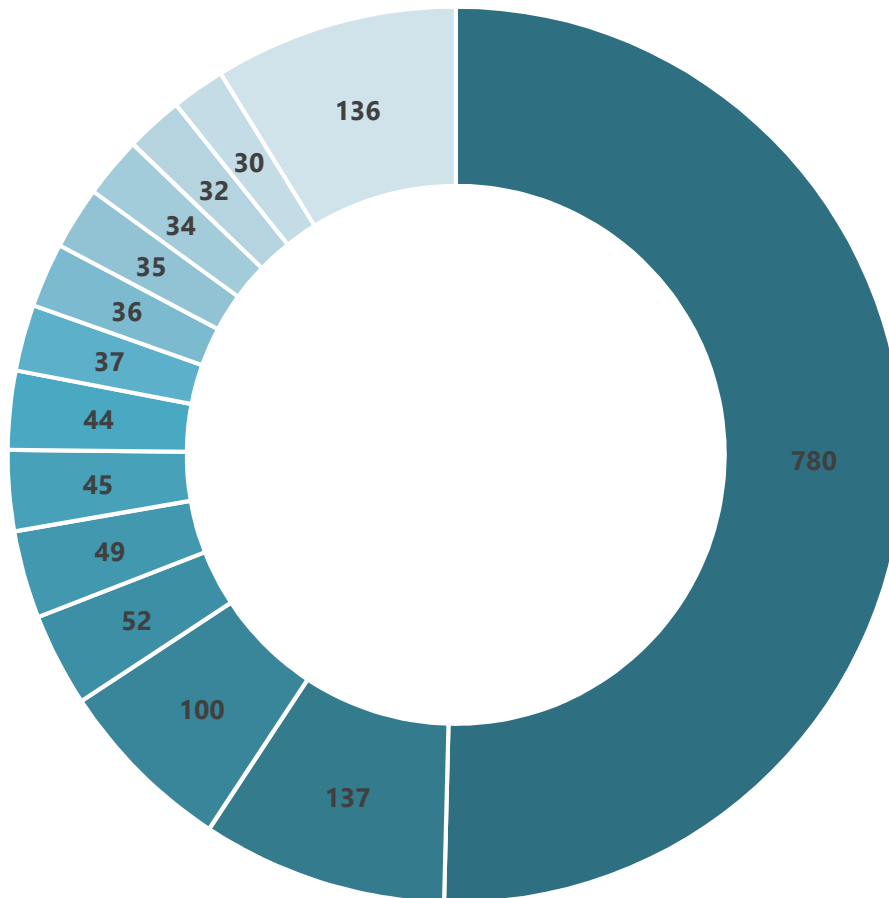
**Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:**

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	1.066	1.275	1.982
2021	665	1.120	1.527
2022	459	925	1.061
2023	488	716	832
2024	1.544	1.368	1.008



**Eingänge im Jahr 2024 nach Sachgebieten:**

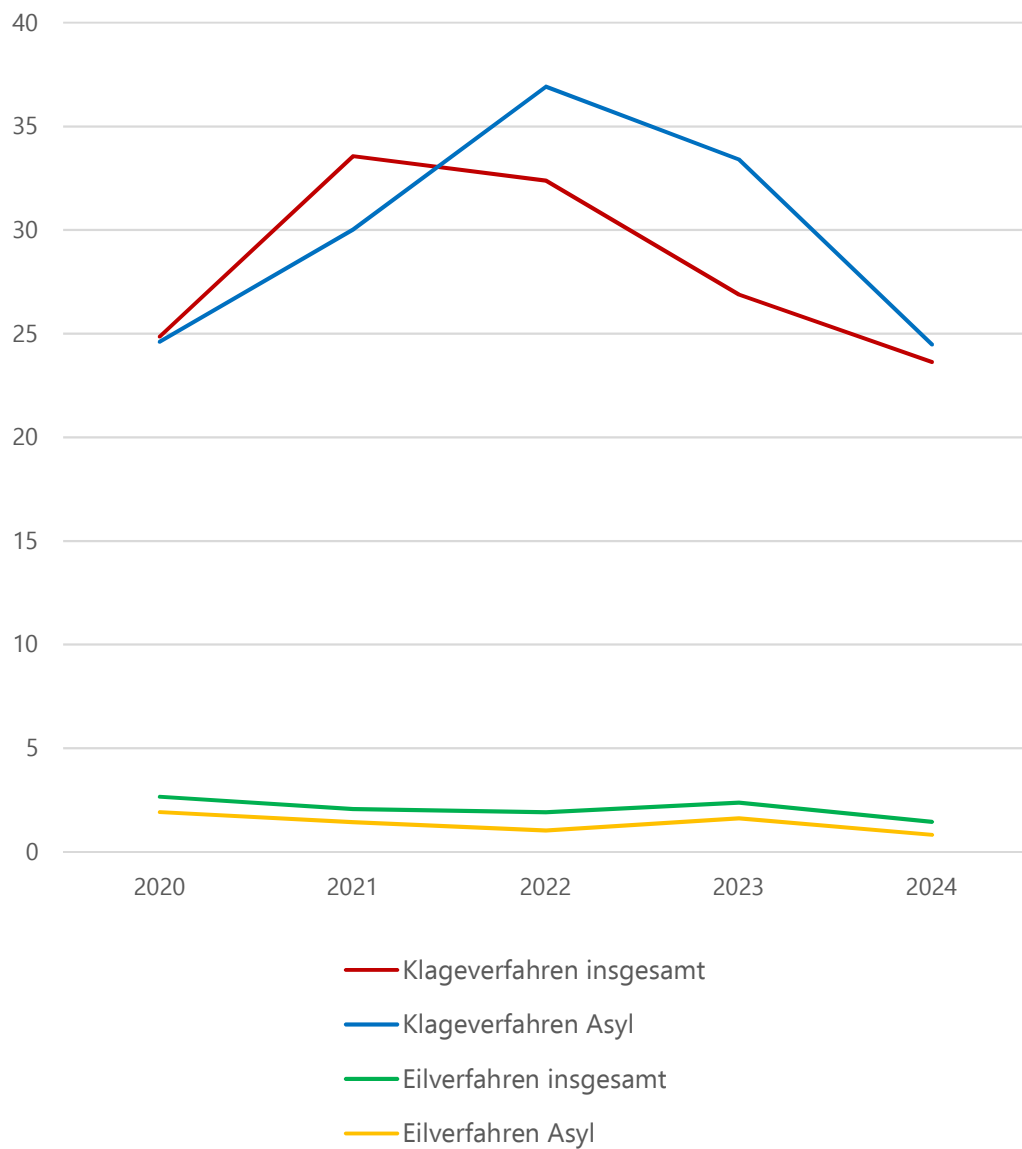
- Asylrecht (1.547)
- Abgabenrecht (366)
- Bildungsrecht und Sport, NC-Verfahren (167)
- Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (135)
- Sozialrecht (97)
- Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (96)
- Bauplaungs- und Bauordnungsrecht, Denkmalschutz (78)
- Recht des öffentlichen Dienstes (71)
- Aufenthaltsrecht (56)
- restliche Verfahren (103)

**Eingänge Asyl im Jahr 2024 nach Herkunftsländern:**

- Kenia (780)
- Somalia (137)
- Libyen (100)
- Sudan (52)
- Nigeria (49)
- Afghanistan (45)
- Südafrika (44)
- Syrien (37)
- Kamerun (36)
- Tschad (35)
- Marokko (34)
- Tunesien (32)
- Algerien (30)
- sonstige Länder (136)

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2020	24,86	24,61	2,66	1,92
2021	33,56	30,02	2,06	1,43
2022	32,39	36,92	1,91	1,03
2023	26,89	33,40	2,38	1,62
2024	23,63	24,48	1,45	0,82



## Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2020	25,48
2021	24,83
2022	23,90
2023	20,31
2024	22,00

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

Im Jahr 2024 konnte auch wegen einer Konsolidierung des Personalbestandes (die verfügbare Richterarbeitskraft stieg von 20,31 auf 22,00) in wesentlichen Teilbereichen eine durchaus bemerkenswerte Entwicklung vollzogen werden.

Dabei ist als Ausgangslage einzustellen, dass – wie auch bei den anderen Verwaltungsgerichten im Land Brandenburg – es eine Zunahme der Eingänge gegeben hat. Eine Steigerung um 784 Verfahren ist zu verzeichnen (von 1933 in 2023 auf 2716 in 2024). Auffällig dabei ist der Zuwachs an Asylverfahren von 488 in 2023 auf 1544 in 2024. Das bedeutet eine Steigerung um 300 % (!). Dies ist einerseits auf die Neuverteilung der Asylverfahren durch die seit März 2024 geltende Zuständigkeitsverordnung aber insbesondere auf die verstärkte Abarbeitung von Rückständen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurückzuführen.

Angesichts der Rahmenbedingungen konnte zwar ein (moderater) Bestandszuwachs von 2702 auf 2974 nicht verhindert werden, belegen die Zahlen gleichwohl die großen und erfolgreichen Anstrengungen aller im Gericht Tätigen, insbesondere der mit den Neueingängen im Asylrecht befassten Kammer.

So konnten die Erledigungen um ca. 20 % von 2054 auf 2443 Verfahren gesteigert werden, wobei – insbesondere wegen der konsequenten Abarbeitung in den Asylsachen – sich die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit bei den Klageverfahren (gesamt) von 26,89 auf 23,63 Monate und

bei den Asylverfahren im Klagebereich von 33,40 auf 24,48 Monate verringerte. Die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit konnte so in diesem Bereich binnen eines Jahres um mehr als ein Viertel reduziert werden.

Vergleichbar liegt es im Eilverfahrensbereich. Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz werden im Durchschnitt nach ca. eineinhalb Monaten erledigt; bei den Asylverfahren sind es etwas über drei Wochen.

Neben den Anstrengungen zur zeitnahen Abarbeitung der höheren Anzahl von Neueingängen war und ist der Abbau der Altbestände dringendes Handlungsfeld.

Auch hier konnten weitere erfolgreiche Schritte unternommen werden, wobei das Ziel, alle Verfahren zeitnah zu erledigen, noch nicht erreicht ist. Die Bestände der überalterten Verfahren wurden um rund 20 % verringert, wobei – immer noch – mehr als 500 anhängige Verfahren älter als drei Jahre sind.

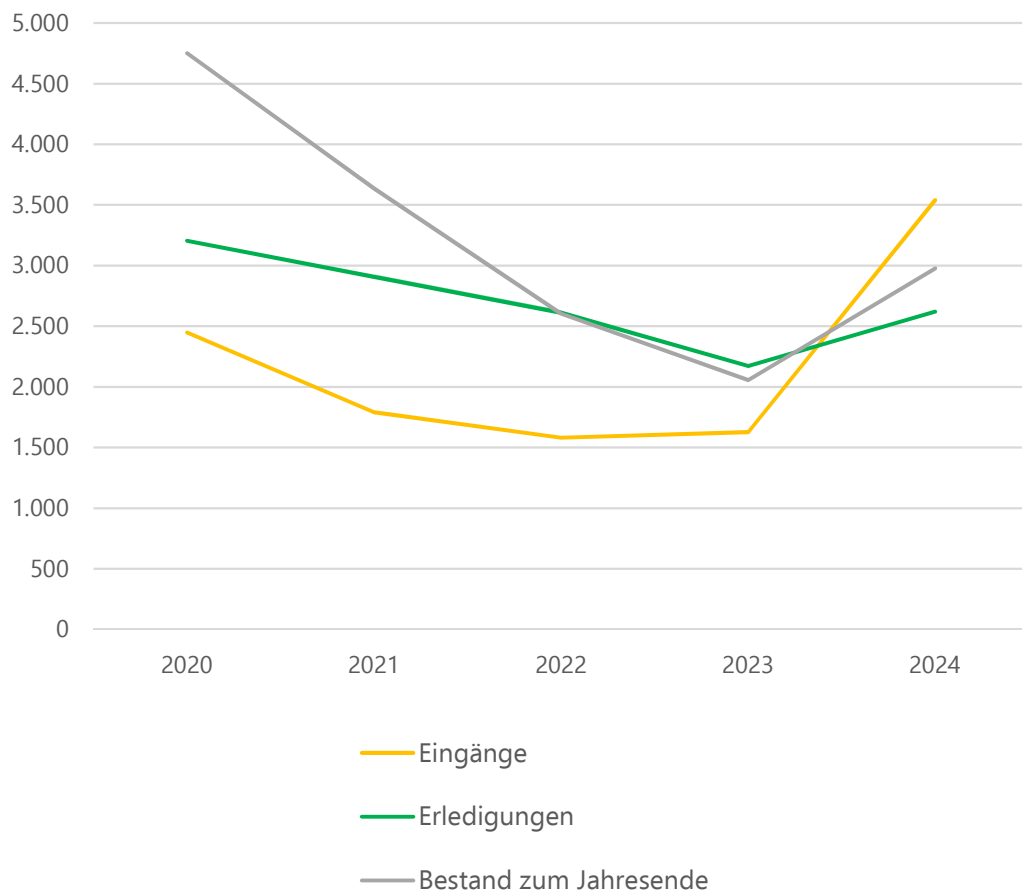
Es bedarf danach einer weiterhin stabilen und kontinuierlichen Ausstattung mit Personal, vor allen Dingen im richterlichen Bereich, da andernfalls der positive Weg hin zu einer deutlichen Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten und eines merklichen Abbaus der Altbestände nicht erfolgreich fortgesetzt werden kann.

PräsVG Andreas Koark

### 3. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

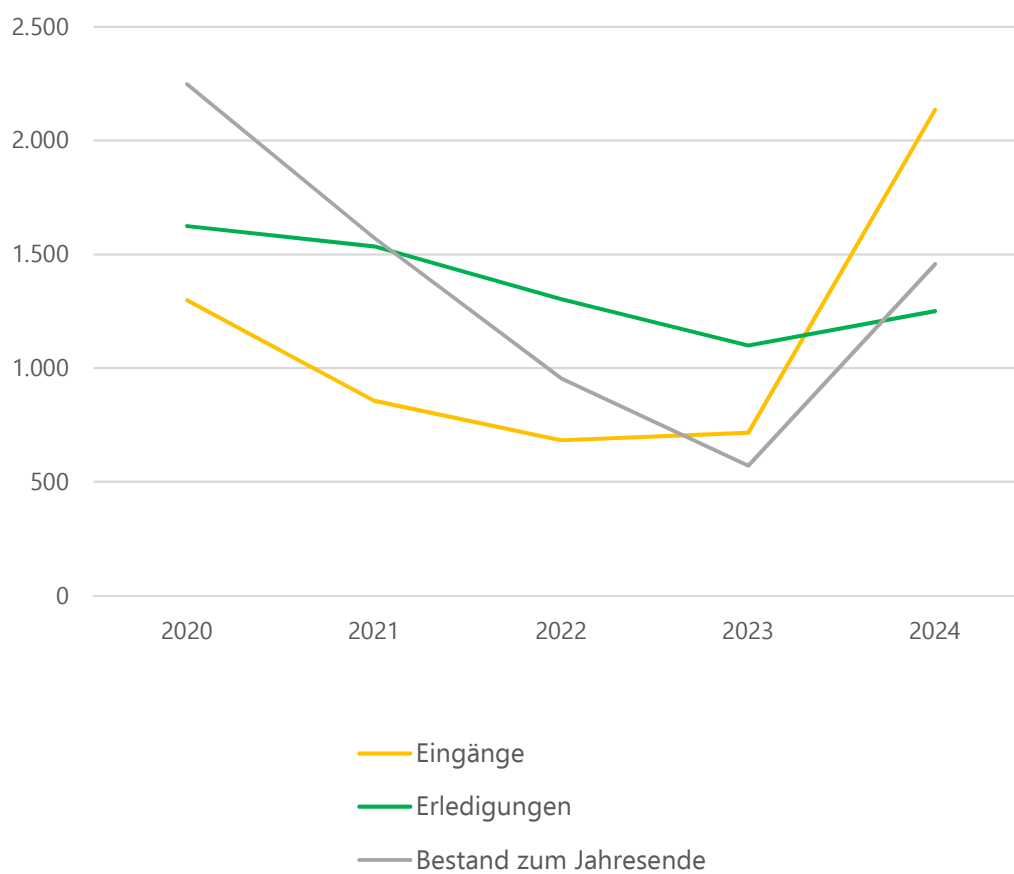
#### Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

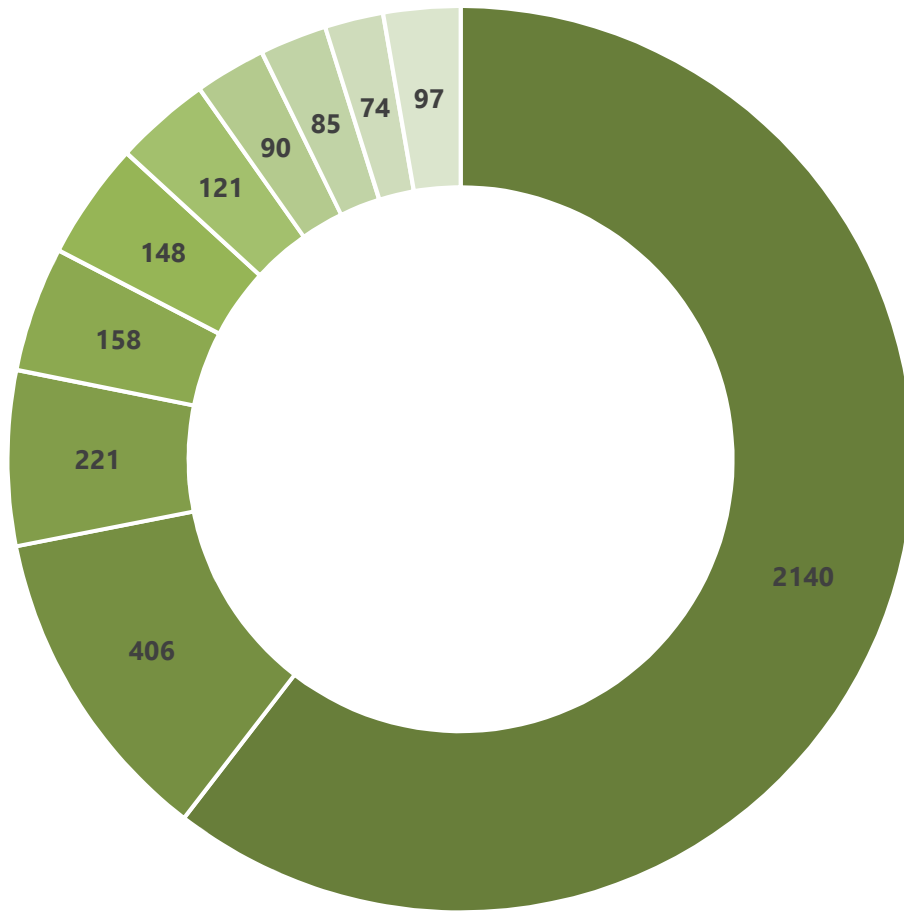
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	2.447	3.205	4.750
2021	1.792	2.907	3.635
2022	1.581	2.613	2.603
2023	1.628	2.172	2.056
2024	3.540	2.620	2.977



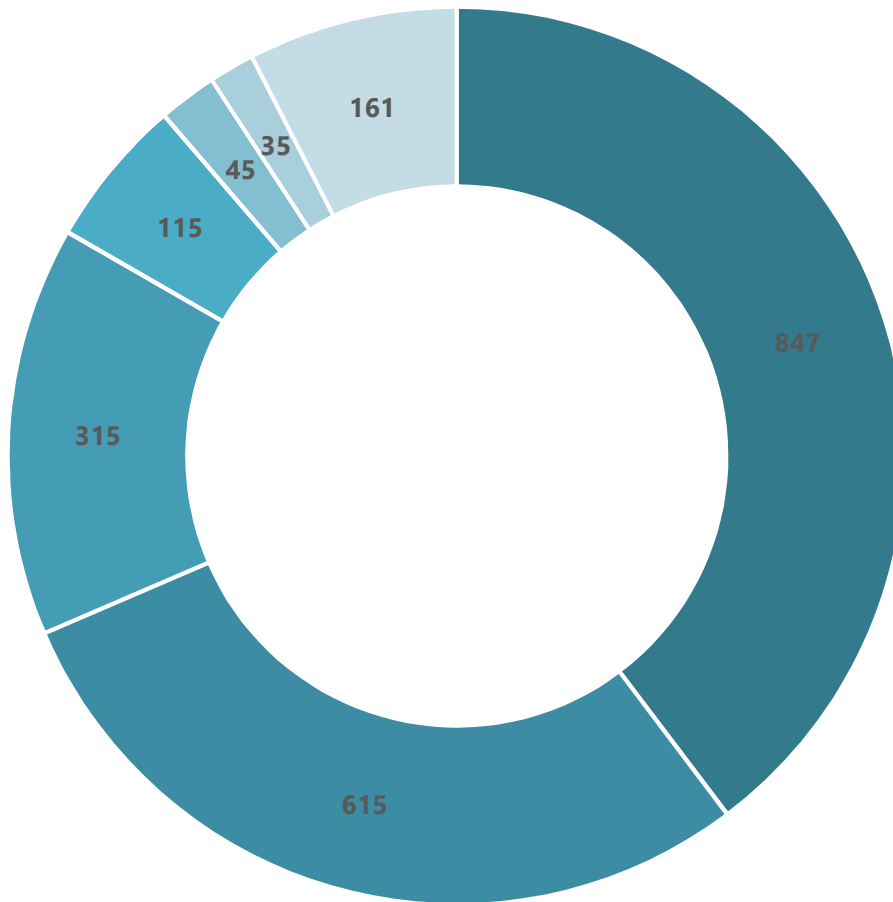
## Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	1.298	1.624	2.248
2021	856	1.535	1.573
2022	683	1.302	955
2023	716	1.099	571
2024	2.136	1.250	1.458



**Eingänge im Jahr 2024 nach Sachgebieten:**

- Asylrecht (2.140)
- Abgabenrecht (406)
- Bildungsrecht und Sport, NC-Verfahren (221)
- Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (158)
- Sozialrecht (148)
- Recht des öffentlichen Dienstes (121)
- Bauplaungs- und Bauordnungsrecht, Denkmalschutz (90)
- Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (85)
- Aufenthaltsrecht (74)
- restliche Verfahren (97)

**Eingänge Asyl im Jahr 2024 nach Herkunftsländern:**

- Afghanistan (847)
- Kamerun (615)
- Pakistan (315)
- Kenia (115)
- Vietnam (45)
- Syrien (35)
- sonstige Länder (161)

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2020	15,91	15,19	2,57	2,20
2021	32,95	31,74	2,36	1,26
2022	34,44	35,20	1,44	0,82
2023	31,49	29,95	1,34	0,64
2024	18,97	15,89	1,25	0,96



## Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2020	22,87
2021	26,50
2022	24,81
2023	24,61
2024	24,22

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat im Jahr 2024 deutlich mehr als doppelt so viele neue Verfahrenseingänge zu verzeichnen gehabt als 2023 (3.540 : 1.628) und trotz des nach und nach vollzogenen Abbaus von drei Richterstellen die Erledigungsleistung um mehr als 20 % steigern können (von 2.172 auf 2.620). Außerdem konnte die Anzahl der am Schluss des Jahres mehr als 2 Jahre anhängigen Verfahren um nahezu 35 % von 784 auf 513 Verfahren zurückgeführt werden. Dadurch sind die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten sehr deutlich gesunken: bei den Klageverfahren insgesamt von 31,49 Monaten im Jahr 2023 auf 18,97 Monate im Jahr 2024; bei den Eilverfahren insgesamt von 1,34 auf 1,25 Monate.

Die Hauptbelastung des Gerichts bestand – und besteht weiterhin – im Bereich des Asyls. Zu den Herkunftsländern, für welche das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in Brandenburg seit März 2024 allein zuständig ist, zählen das mit Abstand zahlenträchtigeste Afghanistan wie auch die besonders aufkommensstarken Länder Kamerun und Pakistan. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat seit 2024 verstärkt die Abarbeitung der dort aufgelaufenen Rückstände aus den zuwanderungsstärksten Jahren begonnen, was sich in der hohen Anzahl asylrechtlicher Neueingänge bei Gericht (2.136 im Jahr 2024 gegenüber 716 im Jahr 2013) niedergeschlagen hat.

Angesichts der hohen Anzahl aller beim BAMF noch offenen Asylverfahren muss während des Jahres 2025 mit einem fortdauernd hohen Eingang gerichtlicher Asylverfahren gerechnet werden. Zugleich wird das Gericht

weiterhin daran arbeiten, die älteren Verfahrensanhänge mit Nachdruck voranzubringen sowie die regelmäßig eingehenden Eilverfahren möglichst zeitnah zu entscheiden. All dies kann angesichts des eingetretenen Anstiegs der am Jahresende zu verzeichnenden Bestände (von 2.056 am 31. Dezember 2023 auf 3.543 am 31. Dezember 2024) nur gelingen, wenn eine auskömmliche Personalausstattung des Gerichts vorhanden bleibt. Dazu ist es geboten, dass die vor Ort tätige durchschnittliche Richterarbeitskraft (richterliches Personal ohne abgeordnete oder aus anderen Gründen nicht vor Ort eingesetzte Richterinnen oder Richter) jedenfalls nicht sinkt.

Ab dem 1. Dezember 2024 ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) für alle seitdem neu eingehenden Rechtssachen die elektronische Aktenführung Pflicht. Die Einführung der „eAkte“ ist mit vorbildlicher Unterstützung durch das Ministerium der Justiz, den ZenIT und die Gemeinsame Verfahrenspflegestelle bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg sowie unter unermüdlichem Einsatz der dafür eingesetzten richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten des Gerichts – auch mit Unterstützung der Akteure des Verwaltungsgerichts Potsdam – einigermaßen reibungslos gelungen. Freilich müssen die neuen Arbeitsabläufe und manche technische Schwierigkeit bewältigt werden, was bisweilen erhebliche Zeitverluste mit sich bringt.

Die nach den dargestellten Zahlen sehr erfreuliche Geschäftsentwicklung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) beruht auf dem Engagement der motivierten Bediensteten des Gerichts. Sie konnte trotz massiver Personalengpässe vor allem im Bereich der nichtrichterlichen Verwaltung und bei den Kostensachen erzielt werden, wobei dankenswerterweise auch mehrfach Amtshilfe durch das Verwaltungsgericht Potsdam geleistet wurde.

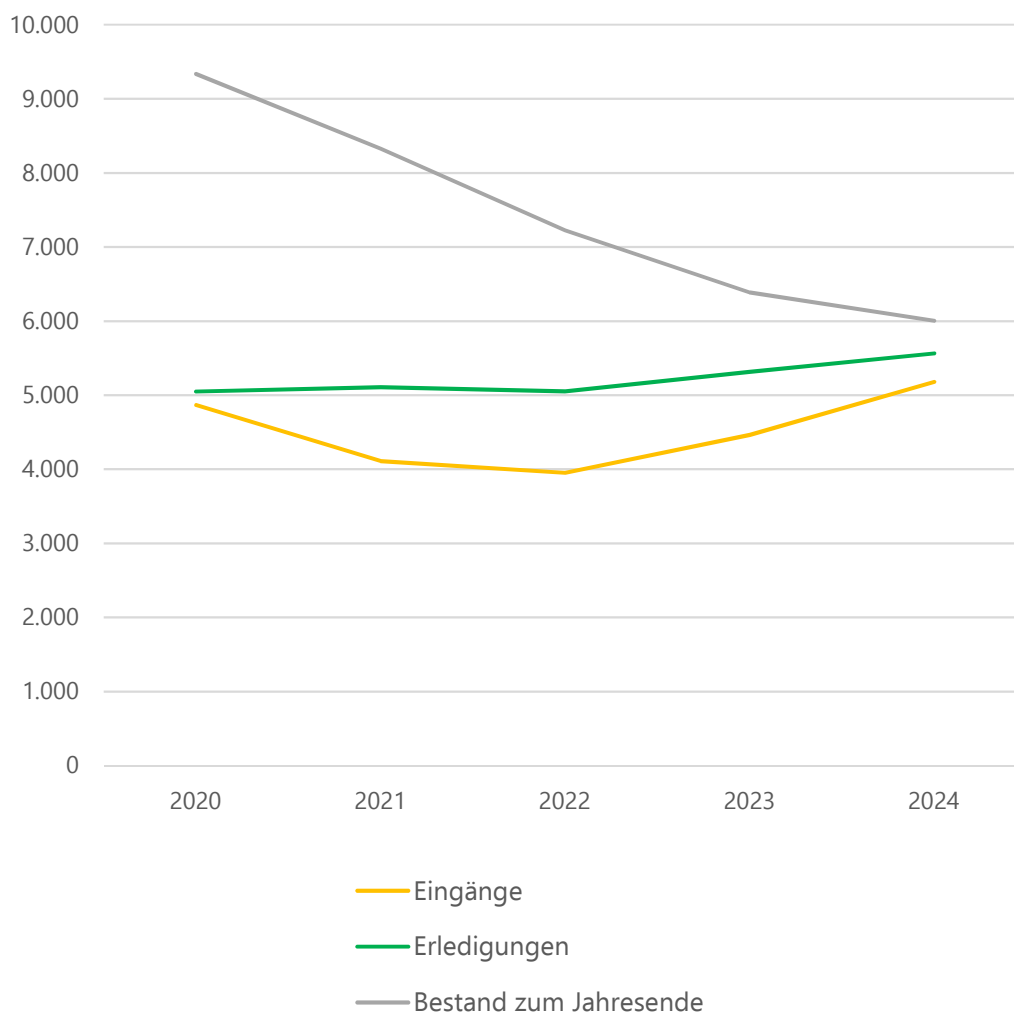
Als sehr erfreulich kann schließlich angemerkt werden, dass auch 2024 eine neue Ausstellung von Bildern in den öffentlich zugänglichen Räumen des Gerichts organisiert werden konnte, und dass im Jahr 2024 ein kollegialer Kontakt mit dem Wojewodschafts-Verwaltungsgericht in Gorzow Wlkp. in Gestalt eines wechselseitigen Besuchs mit intensiven Diskussionen zustande gekommen ist.

PräsVG Wilfried Kirkes

#### 4. Verwaltungsgericht Potsdam

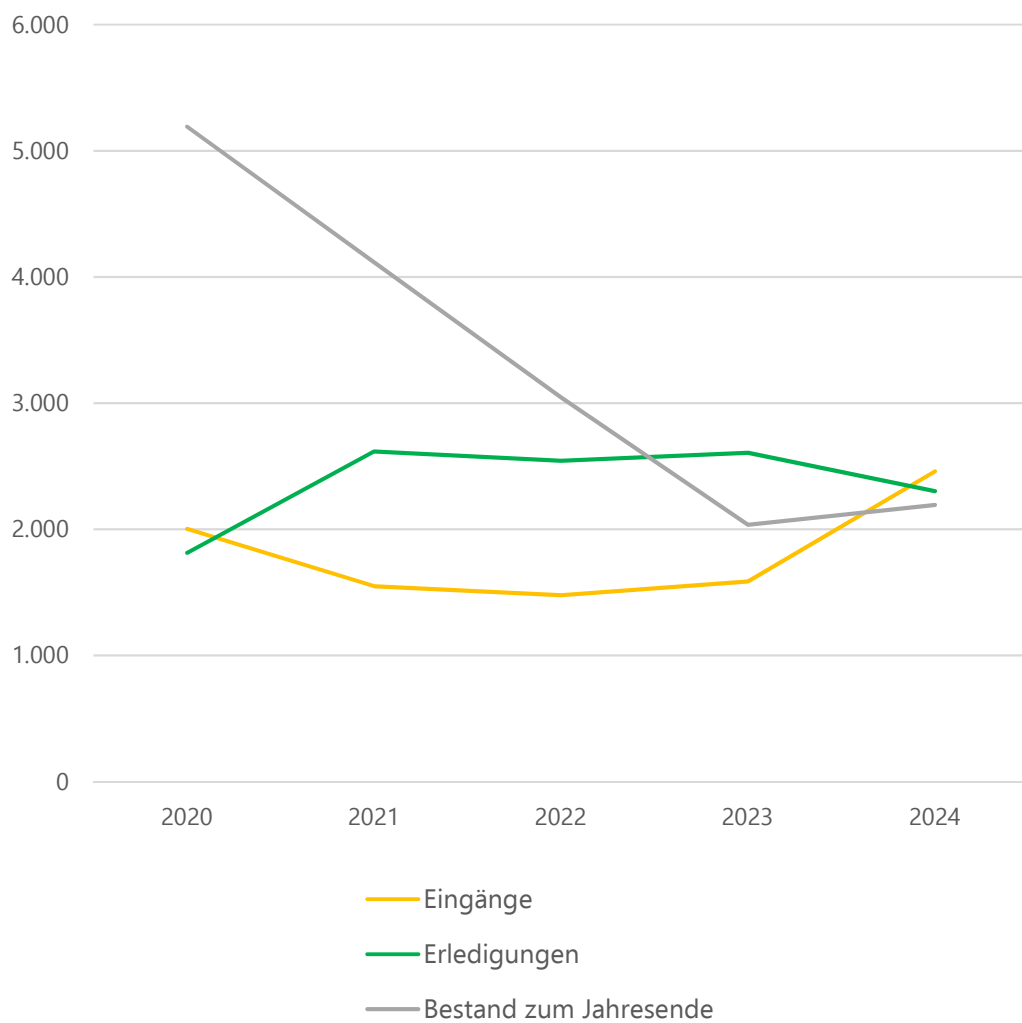
##### Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

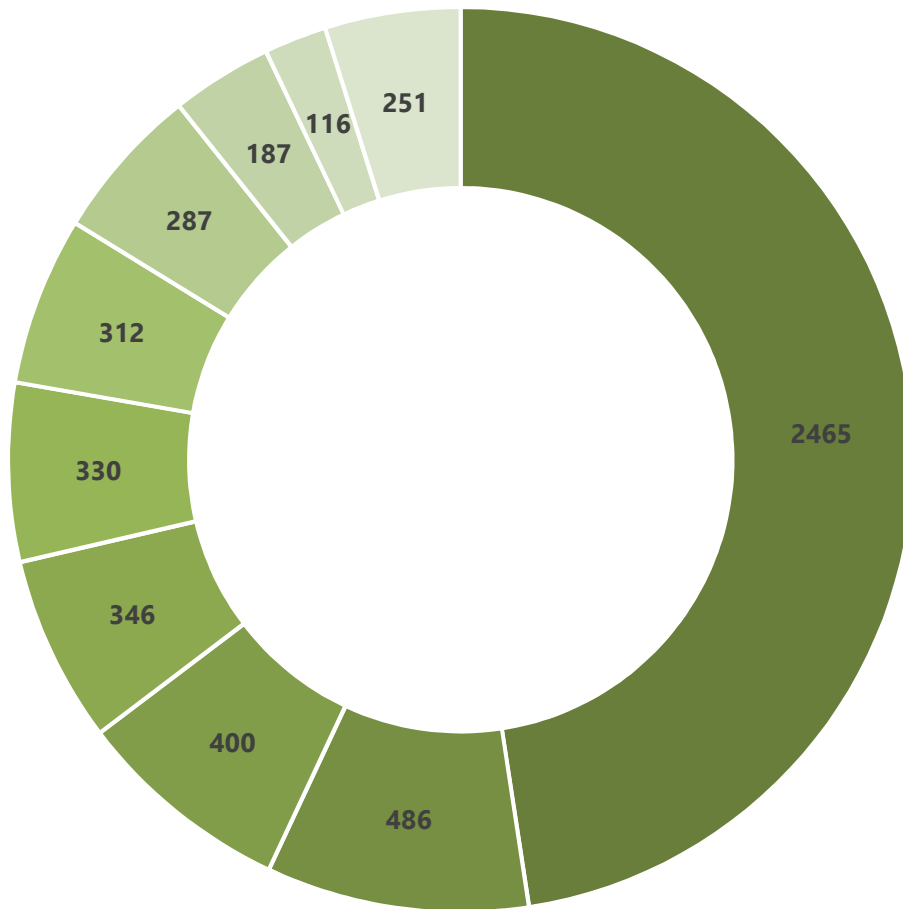
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	4.865	5.049	9.336
2021	4.109	5.107	8.328
2022	3.953	5.050	7.225
2023	4.464	5.317	6.386
2024	5.180	5.564	6.004



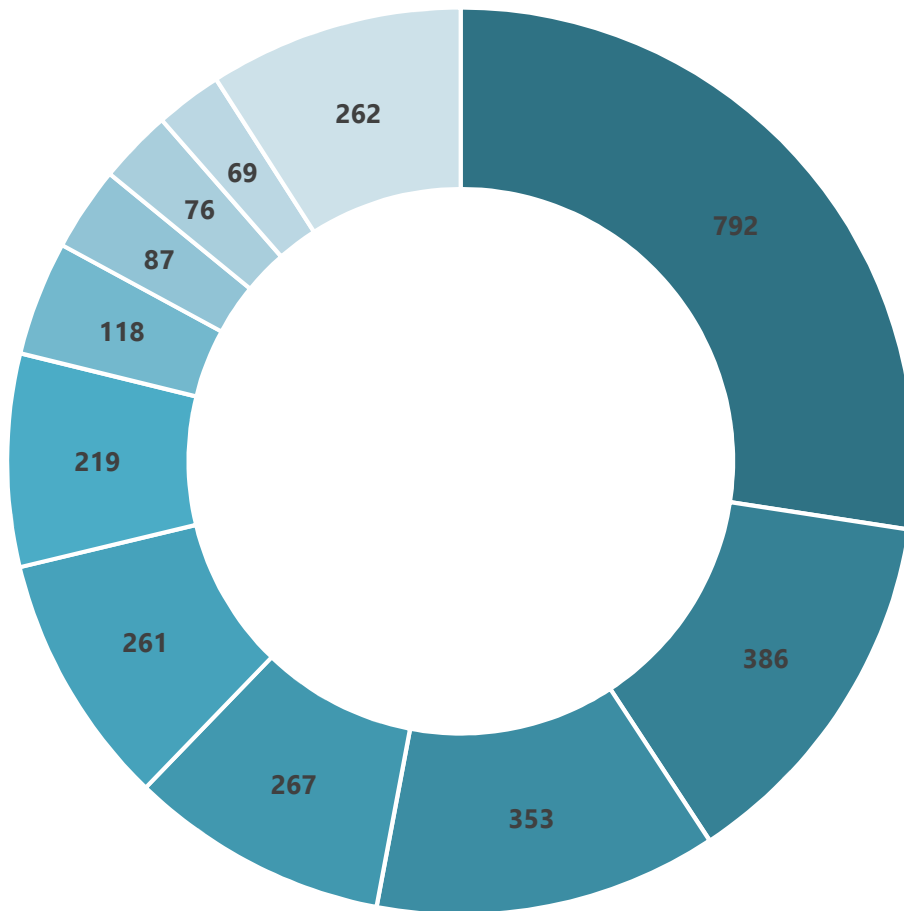
## Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2020	2.003	1.814	5.192
2021	1.550	2.617	4.117
2022	1.478	2.545	3.045
2023	1.587	2.607	2.036
2024	2.460	2.303	2.193



**Eingänge im Jahr 2024 nach Sachgebieten:**

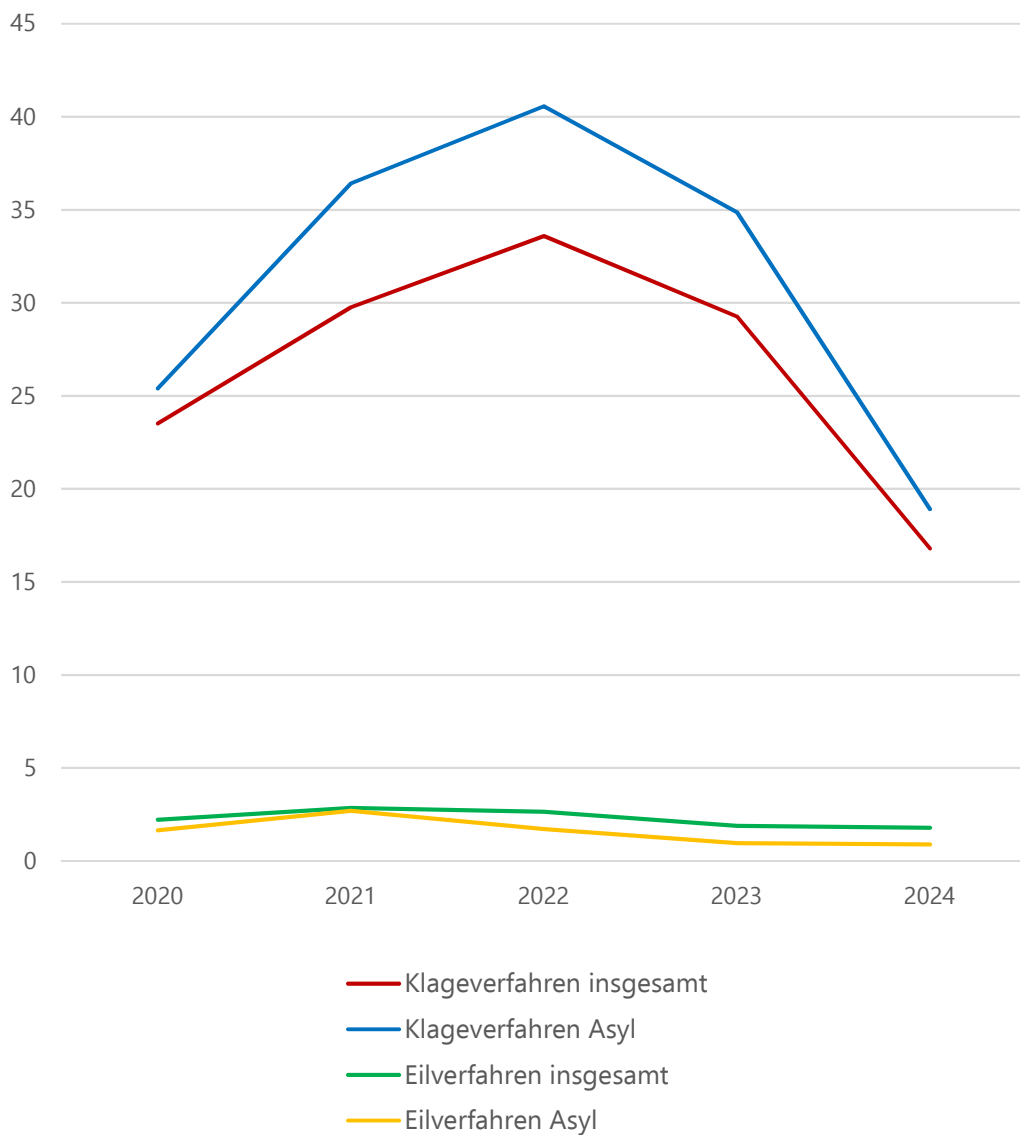
- Asylrecht (2.465)
- Bildungsrecht und Sport, NC-Verfahren (486)
- Abgabenrecht (400)
- Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht (346)
- Recht des öffentlichen Dienstes (330)
- Bauplaungs- und Bauordnungsrecht, Denkmalschutz (312)
- Sozialrecht (287)
- Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (187)
- Aufenthaltsrecht (116)
- restliche Verfahren (251)

**Eingänge Asyl im Jahr 2024 nach Herkunftsländern:**

- Türkei (792)
- Syrien (386)
- Iran (353)
- Russische Föderation (267)
- Irak (261)
- Afghanistan (219)
- Kamerun (118)
- Ungeklärt (87)
- Kenia (76)
- Georgien (69)
- sonstige Länder (262)

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2020	23,51	25,40	2,21	1,65
2021	29,77	36,43	2,85	2,70
2022	33,59	40,57	2,64	1,71
2023	29,27	34,87	1,89	0,96
2024	16,79	18,91	1,79	0,89



**Personalausstattung:**

<b>Jahr</b>	<b>Richterarbeitskraft*</b>
2020	43,39
2021	44,12
2022	46,20
2023	45,99
2024	45,11

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

VPräsVG Fabian Eidtner

## V. Gerichtspartnerschaft mit dem Pariser Verwaltungsgerichtshof

Im Oktober 2024 besuchte eine Delegation von acht Richterinnen und Richtern des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, darunter der Präsident des OVG, Joachim Buchheister, im Rahmen der seit 2012 bestehenden Gerichtspartnerschaft den Verwaltungsgerichtshof Paris (Cour administrative d'appel de Paris). Dessen Präsidentin, Frau Staatsrätin Pascale Fombeur, hatte zu einem dreitägigen Treffen eingeladen, das alle zwei Jahre abwechselnd in Berlin und Paris stattfindet.

Der Pariser Verwaltungsgerichtshof befindet sich seit 2004 im Hôtel de Beauvais, einem beeindruckenden Adelspalast aus dem 17. Jahrhundert mitten im Marais, der allerdings für ein modernes Verwaltungsgericht trotz der aufwändigen denkmalrechtlich gerechten Sanierung vor allem wegen der fehlenden Büroräume einige Herausforderungen bietet. Der Palast wurde auf dem Kellergeschoss eines mittelalterlichen Vorgängerbaus errichtet, dessen noch heute zu Empfängen genutzter gotischer Gewölbesaal erhalten geblieben ist. Auch sonst weist der Bau Besonderheiten auf, die deutschen Oberverwaltungsgerichten fremd sein dürften. So befindet sich z.B. neben dem Büro der VGH-Präsidentin in der ehemaligen Palast-Kapelle ihr Speisezimmer für Gäste und von dem Büro aus gelangt man auf einen zum Ehrenhof ausgerichteten Dachgarten mit einem fröhlich plätschernden Brunnen, der zu Auszeiten unter freiem Himmel einlädt. Hervorzuheben sind ferner die illustren Besucher, die sich im 17. und 18. Jahrhundert im Hôtel de Beauvais aufgehalten haben und auf einer Gedenktafel außen bzw. einem größeren Kunstwerk im Inneren zu bewundern sind: Als Ludwig XIV. nach seiner Eheschließung mit Maria Teresa von Spanien in Paris einzog, beobachtete seine verwitwete Mutter, Anna von Österreich, das Spektakel gemeinsam mit ihrem Regierenden Minister, Kardinal Mazarin, von dem straßenseitigen Balkon des Hôtel de Beauvais. 1763 wohnte Mozarts Familie mehrere Monate dort während eines Paris-Aufenthaltes, wo das noch sehr junge Wunderkind Konzerte gab und bei Hofe in Versailles vorgestellt wurde.

Für die Delegation des OVG Berlin-Brandenburg begann das umfangreiche fachliche Programm am frühen Nachmittag des Anreisetags mit einem munteren Begrüßungskaffee, der eine erste Gelegenheit bot, an bereits bestehende Kontakte anzuknüpfen und neue Kolleginnen und Kollegen kennenzulernen. Nach den berührenden Ansprachen der beiden Gerichtspräsi-

dentem und dem Austausch von Gastgeschenken widmeten sich die Teilnehmenden dem ersten Teil des fachlichen Austausches, der das Aufenthaltsrecht zum Gegenstand hatte. Als Thema war die Rückführung sich irregulär aufhaltender Ausländer unter Berücksichtigung des Unionsrechts vereinbart worden. Hierzu hielten für die deutschen Kollegen Ariane Holle sowie eine französische Kollegin sehr aufschlussreiche Impulsvorträge aus ihrer jeweiligen nationalen Sicht und würdigten die unionsrechtlichen Vorgaben, u.a. die Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie), sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union. Die von fachkundigen Dolmetschern übersetzten Vorträge und die sich daran anschließende äußerst lebhafteste Diskussion machten deutlich, dass trotz der unionsrechtlichen Determinierung zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen dem deutschen und dem französischen Aufenthaltsrecht bestehen und deshalb die durch das Unionsrecht aufgeworfenen Fragen nicht immer übereinstimmen. Weiterer Gegenstand der Diskussion war die Schwierigkeit, die durch das nationale Recht geprägten aufenthaltsrechtlichen Termini wie z.B. Ausweisung oder Abschiebung zu übersetzen, wenn ein identisches Rechtsinstitut in einem anderen Mitgliedstaat der Union nicht existiert. Diese Herausforderung, die darauf zielen muss, Ungenauigkeiten oder Missverständnisse zu vermeiden, stellt sich gleichermaßen bei der Übersetzung von Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union.

Am frühen Abend machten sich die Teilnehmer auf den Weg zum nahe gelegenen Pariser Rathaus, wo sie in der imposanten Bibliothek von dem stellvertretenden Büroleiter der Bürgermeisterin von Paris, Pierre Lombard, begrüßt wurden. Herr Lombard war für die Organisation der Olympischen Spiele 2024 in Paris zuständig und berichtete u.a. über die damit verbundenen Herausforderungen. Zum Abschluss präsentierte die Leiterin der Bibliothek ausgewählte Exemplare aus dem historischen Buchbestand mit Bezügen zum Recht. Der Abend klang in einem sympathischen Pariser Bistro im Marais aus, wo die deutschen und französischen Teilnehmer die weitere Gelegenheit nutzten, Persönliches und Fachliches auszutauschen.

Der nächste Tag begann mit einer Einführung in die öffentliche Sitzung des für zahlreiche Rechtsgebiete zuständigen 8. Senates des Pariser VGH, an der die deutsche Delegation zeitweise teilnahm. Der Terminzettel, den die Berichterstatterin vor der Sitzung im Einzelnen erläuterte, war nicht nur mehr als beeindruckend, sondern für deutsche Verhältnisse an einem OVG geradezu unvorstellbar. Es wurden allein am Vormittag acht Verfahren verhandelt, darunter auch kompliziertere Sachen wie z.B. die Berufung einer

Klägerin, die Schadensersatz gegenüber einem Krankenhaus der öffentlichen Hand wegen eines Behandlungsfehlers geltend machte. Nachmittags schloss sich eine vergleichbare Zahl weiterer Verfahren an, die alle noch am selben Tag beraten und entschieden wurden. Die beiden Berichterstatte-rinnen, die jeweils ungefähr die Hälfte der Verfahren vorbereitet hatten, wirkten überaus entspannt, nahmen mittags gut gelaunt an dem im gotischen Gewölbesaal angebotenen Imbiss teil und sahen in der regelmäßig großen Anzahl der zu verhandelnden Verfahren nichts Außergewöhnliches. Besonders beeindruckend war es außerdem, den „rapporteur public“ in Aktion zu erleben. Es handelt sich hierbei um eine Richterin oder einen Richter, der zwar einem Senat zugeordnet, jedoch für einen bestimmten Zeitraum nicht richterlich tätig ist, sondern – ähnlich wie der Generalanwalt beim EuGH – eigenständig und unabhängig jedes (!) Verfahren bearbeitet, dem Senat einen Vorschlag unterbreitet und in der mündlichen Verhandlung möglichst überzeugende Schlussanträge präsentiert. Hier sind neben der Erarbeitung einer rechtlichen Lösung vor allem auch sprachliches und rhetorisches Geschick gefragt. Die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bot der deutschen Delegation einen willkommenen Anlass, den französischen Kolleginnen und Kollegen zahlreiche Fragen zu stellen, um den französischen Verwaltungsprozess und die Arbeitsweise am Pariser VGH besser verstehen zu können.

Der zweite Teil des fachlichen Austausches hatte das Dienstrecht zum Thema, nämlich den Einfluss des Unionsrechts auf das Beamtenrecht in Bezug auf Diskriminierungen. Auch hier zeigten die beiden kenntnisreichen und anschaulichen Impulsreferate – auf deutscher Seite von Marko Baumert – sowie die sich daran anschließende, ebenfalls sehr lebhaft Diskussion, dass das Unionsrecht zwar zu einer gewissen Vereinheitlichung in bestimmten Fragen beiträgt, die nationalen Rechtssysteme jedoch ihre zum Teil deutlich voneinander abweichenden Besonderheiten nicht aufgeben müssen. Im Anschluss an den zweiten Teil des fachlichen Austausches stellte der Präsident des OVG Berlin-Brandenburg, Joachim Buchheister, den Beschäftigten des Pariser VGH den Aufbau, die Funktion und die Arbeitsweise der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor und ging hierbei insbesondere auf das OVG Berlin-Brandenburg ein.

Danach erlebten die Teilnehmenden eine Führung durch das Ministerium der Justiz, das im Hôtel de Bourvallais an der Place Vendôme residiert, und wurden von einer Abteilungsleiterin über die Arbeitsweise des Ministeri-

ums, insbesondere in Angelegenheiten mit unionsrechtlichem Bezug, informiert. Als letzter Programmpunkt war ein Besuch des Staatsrates (Conseil d'Etat) im Palais Royal vorgesehen, dem unterschiedliche Aufgaben zukommen: Während die Prozessabteilung die Funktion des höchsten französischen Verwaltungsgerichts wahrnimmt, kommt weiteren Abteilungen eine beratende Funktion zu, die vor allem in der Prüfung und Analyse von Gesetz- und Verordnungsentwürfen besteht, die die Regierung dem Staatsrat vorlegt. Außerdem verwaltet und steuert der Conseil d'Etat die gesamte französische Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Nach einer beeindruckenden Führung durch ein Mitglied des Staatsrates, bei dem neben historischen und rechtlichen Erläuterungen auch ein Blick über „Paris bei Nacht“ geboten wurde, wurden die Teilnehmer von der Präsidentin der u.a. für rechtspolitische und rechtswissenschaftliche Fragestellungen und internationale Beziehungen zuständigen Abteilung, Frau Staatsrätin Martine de Boisdeffre, zu einem Abendessen im Staatsrat empfangen. Hierbei wurde u.a. die Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Frankreich, aber auch in Europa, diskutiert.

Der Samstag war schließlich einem Ausflug nach Fontainebleau gewidmet, wo die französischen und deutschen Teilnehmer Gelegenheit zu einer Schlossführung hatten und ihre Gespräche vom Vortag bei einem Rundgang durch den Park und einem gemeinsamen Mittagessen fortsetzen konnten. Nachmittags ging es nach Barbizon, das an den Wald von Fontainebleau grenzt. Hier hat sich im 19. Jahrhundert eine Künstlerkolonie angesiedelt, die als Vorläufer der Impressionisten gelten und der Landschaftsmalerei unter freiem Himmel nachgegangen sind.

Die für beide Gerichte in fachlicher und zwischenmenschlicher Hinsicht sehr wichtige und erfolgreiche Gerichtspartnerschaft zwischen dem VGH Paris und dem OVG Berlin-Brandenburg wird im Jahr 2026 mit einem Besuch der französischen Kolleginnen und Kollegen in Berlin fortgesetzt.

VRiOVG Dr. Kai-Uwe Riese

## **VI. Besetzung der Senate des Oberverwaltungsgerichts (Stand 28. Februar 2025)**

### 1. Senat

Vorsitzender: VRi'inOVG Dr. Galler-Braun  
Beisitzer: RiOVG Bierbaum  
Ri'inOVG Seedorf  
Ri'inOVG Süchting

### 2. Senat

Vorsitzende: VRiOVG Panzer  
Beisitzer: RiOVG Hömig  
Ri'inOVG Krause

### 3. Senat

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Riese  
Beisitzer: RiOVG Kohl  
RiOVG Jacob  
Ri'inOVG von Lampe

### 4. Senat

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Heydemann  
Beisitzer: RiOVG Lehmann  
Ri'inOVG Bodmann  
RiOVG Dr. Jobs

### 5. Senat

Vorsitzende: VPräs'inOVG Erbslöh  
Beisitzer: Ri'inOVG Janes-Piesbergen  
RiOVG Dr. Beck  
Ri'inOVG Dr. Dithmar

### 6. Senat

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Schreier  
Beisitzer: Ri'inOVG Dr. Stahl  
RiOVG Maresch

7. Senat

Vorsitzender: PräsOVG Buchheister  
 Beisitzer: Ri'inOVG Dr. Bülow  
 RiOVG Hömig  
 RiOVG Rau

9. Senat

Vorsitzender: VRiOVG Leithoff  
 Beisitzer: RiOVG Dr. Moll  
 RiOVG John  
 RiOVG Bierbaum

10. Senat

Vorsitzender: VRiOVG Wolnicki  
 Beisitzer: Ri'inOVG Franke-Herlitz  
 RiOVG Baumert  
 Ri'inOVG Seedorf  
 Ri'inVG Dr. Wiedemann

11. Senat

Vorsitzender: VRi'inOVG Holle  
 Beisitzer: Ri'inOVG Dr. Castillon  
 Ri'inOVG Apel  
 Ri'inVG Mausch-Liotta

12. Senat

Vorsitzende: VRiOVG Böcker  
 Beisitzer: RiOVG Dr. Raabe  
 RiVG Dr. Dieterich

60. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Berlin)

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Heydemann

61. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Landes Brandenburg)

Vorsitzende: VPräs'inOVG Erbslöh  
 Beisitzer: Ri'inOVG Dr. Dithmar  
 RiOVG Dr. Beck  
 Ri'inOVG Janes-Piesbergen

62. Senat

(Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes)

Vorsitzender: PräsOVG Buchheister

70. Senat

(Senat für Flurbereinigung – Flurbereinigungsgericht)

Vorsitzender: PräsOVG Buchheister

Beisitzer: VRiOVG Panzer  
VRiOVG Dr. Schreier  
Ri'inOVG Dr. Stahl80. Senat

(Senat für Disziplinarsachen des Landes Berlin)

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Heydemann

Beisitzer: RiOVG Lehmann  
Ri'inOVG Bodmann  
RiOVG Dr. Jobs81. Senat

(Senat für Disziplinarsachen des Landes Brandenburg)

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Riese

Beisitzer: RiOVG Kohl  
RiOVG Jacob  
Ri'inOVG von Lampe82. Senat

(Senat für Disziplinarsachen des Bundes)

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Riese

Beisitzer: RiOVG Kohl  
RiOVG Jacob  
Ri'inOVG von Lampe90. Senat

(Senat für Heilberufe des Landes Berlin)

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Heydemann

Beisitzer: RiOVG Lehmann  
Ri'inOVG Bodmann  
RiOVG Dr. Jobs

91. Senat

(Landesberufsgericht für Heilberufe des Landes Brandenburg)

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Heydemann  
Beisitzer: Ri'inOVG Bodmann  
Ri'inOVG Franke-Herlitz

95. Senat

(Fachsenat gemäß § 99 Abs. 2 VwGO)

Vorsitzender: PräsOVG Buchheister  
Beisitzer: RiOVG Bierbaum  
RiOVG Hömig

Dienstgerichtshof des Landes Berlin

Vorsitzender: VRiOVG Dr. Riese  
Ständiger richterl. Beisitzer: VRiKG Dr. Kapps  
Ständiger anwaltl. Beisitzer: RA Dr. Michael

Nichtständige richterliche Beisitzerinnen und Beisitzer  
für den Gerichtszweig/ Dienstzweig

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit: Ri'inKG Beckstett  
RiKG Dr. Hess
2. Verwaltungsgerichtsbarkeit: RiOVG Jacob  
RiOVG Kohl
3. Sozialgerichtsbarkeit: VRi'inLSG Braun  
RiLSG Diefenbach
4. Arbeitsgerichtsbarkeit: VRi'inLAG Seiler  
VRiLAG Kloppenburg
5. Finanzgerichtsbarkeit: VRi'inFG Keil-Schelenz  
VRiFG Dr. Herbert
6. Staatsanwaltschaft: StA'in Weingärtner  
OStA Dr. Heller
7. Landesrechnungshof: DirRH Jank  
Dir'inRH Langeheine

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gestaltung:

RiOVG Thomas Jacob (Pressesprecher)

Fotografie:

Deckblatt © Pappnas-Photos Günter Passmann

Postanschrift:

Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin

Telefon/Telefax:

49 (0)30 90149 - 80 (Zentrale)  
49 (0)30 90149 - 8808 (Fax)  
interne Einwahl: 9149 - 80

E-Mail-Adresse:

pressestelle@ovg.berlin.de

Internetadresse:

[www.ovg-berlin.brandenburg.de](http://www.ovg-berlin.brandenburg.de)